



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • 5015 • Zwölfte Sitzung • 13.12.18 • 08h00 • 17.069
Conseil national • 5015 • Douzième séance • 13.12.18 • 08h00 • 17.069



17.069

Urheberrechtsgesetz.

Änderung

Loi sur le droit d'auteur.

Modification

Erstrat – Premier Conseil

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.12.18 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.12.18 (FORTSETZUNG - SUITE)

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): Faremo un solo dibattito sull'entrata in materia sui tre progetti.

Aebischer Matthias (S, BE), für die Kommission: Das geltende Urheberrechtsgesetz datiert vom 9. Oktober 1992 und

AB 2018 N 2182 / BO 2018 N 2182

wurde im Laufe der Jahre immer wieder angepasst. Die Revision jetzt ist ein weiterer Schritt, welche die Digitalisierung verlangt, gibt es doch immer noch Teile im Gesetz, welche aus dem analogen Zeitalter stammen. Ein Beispiel, welches die Notwendigkeit der Revision zeigt: Wenn eine Autorin für einen Film das Drehbuch schreibt, erhält sie heute, wenn der Film nicht nur ins Kino, sondern auch in die Videothek kommt – Sie haben richtig gehört: Videothek! –, eine zusätzliche Entschädigung. Videotheken gibt es nicht mehr, sie wurden durch die Filmplattformen im Internet ersetzt, Video on Demand. Dies ist nur ein Beispiel, um zu zeigen, weshalb es diese Gesetzesrevision braucht.

Einer der wichtigsten Punkte dieses neuen Urheberrechtsgesetzes ist die Bekämpfung der Internetpiraterie. Man will die Piraterie mit dem revidierten Gesetz dort bekämpfen, wo es am effizientesten ist, nämlich bei den Hosting-Providern. Diese müssen bei Urheberrechtsverletzungen die entsprechenden Anbieter entfernen und auch dafür sorgen, dass die entfernten Inhalte nicht wieder aufgeschaltet werden. Dieses Prinzip nennt man "stay down". Es sorgt dafür, dass das unsägliche Spiel von Mahnung, Entfernung und Wiederaufschaltung durchbrochen wird.

Im Weiteren beinhaltet das neue Urheberrechtsgesetz ein Verzeichnisprivileg, welches den Bibliotheken und Museen erlaubt, zur Vermittlung in ihren Verzeichnissen Auszüge von Werken wiederzugeben; es beinhaltet den Schutz von Fotografien ohne individuellen Charakter, und es beinhaltet neu, wie schon geschildert, eine angemessene Video-on-Demand-Vergütung für Urheberinnen und Urheber.

Dies alles ist das Resultat der sogenannten Agur 12, ein runder Tisch, bei dem alle wichtigen Akteure mit dabei waren: Kulturschaffende, Produzentinnen, Nutzer, Konsumentinnen und die Verwaltung. Zuerst war es die Agur 12 I, dann die Agur 12 II, welche unter Mithilfe der Verwaltung eine Vorlage erarbeitet haben, die aus Sicht der Kommissionsmehrheit ein guter Kompromiss ist.

Nur einige wenige Punkte möchte die Kommissionsmehrheit beim neuen Urheberrechtsgesetz noch ändern. Den Schutz für Fotografien, den sogenannten Lichtbildschutz, möchte die Kommissionsmehrheit nicht in Artikel 2, sondern in den Artikeln 29 und 34 unterbringen, ohne materielle Änderung.

In Artikel 37a möchte sie einen Zusatz für das zeitversetzte Fernsehen platzieren, welcher den TV-Anbietern ermöglicht, bei der Verbreitung der eigenen Programme mitreden zu können. Das konnten sie bis heute nicht. Ebenfalls eine Mehrheit fand der Erlass für Urheberrechtsgebühren bei der Nutzung veröffentlichter Werke in Hotels, Ferienwohnungen, Spitäler und Gefängnissen. Die Idee dazu lieferte eine parlamentarische Initiative Nantermod, welcher vorgängig von unserer Kommission, der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates, Folge gegeben wurde. Einzelheiten zu all diesen Änderungsvorschlägen folgen dann in der Detailberatung.

Wir stimmen heute auch über die beiden Bundesbeschlüsse zu den Verträgen von Peking und Marrakesch ab. Es geht um zwei Ratifikationen von internationalen Abkommen, die im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum abgeschlossen wurden.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • 5015 • Zwölfta Sitzung • 13.12.18 • 08h00 • 17.069
Conseil national • 5015 • Douzième séance • 13.12.18 • 08h00 • 17.069



Bauer Philippe (RL, NE), pour la commission: Souvenez-vous que, lorsque le Parlement a adopté la loi sur le droit d'auteur en 1992, on louait des cassettes vidéo VHS. Aujourd'hui, cela a disparu: la location de films se fait par le biais d'Internet.

Aujourd'hui, nous discutons de trois projets en lien avec le droit d'auteur. Le premier concerne une modification de la loi fédérale sur le droit d'auteur et les droits voisins ainsi que quelques lois annexes. Le deuxième concerne un arrêté fédéral portant approbation du traité de Beijing sur les interprétations et exécutions audiovisuelles. Le troisième concerne un arrêté fédéral portant approbation et mise en oeuvre du traité de Marrakech visant à faciliter l'accès des aveugles, des déficients visuels et des personnes ayant d'autres difficultés de lecture des textes imprimés aux œuvres publiées.

Le but de la modification de la loi sur le droit d'auteur est de moderniser notre droit, de l'adapter aux évolutions technologiques, de permettre de lutter contre le piratage sur Internet, tout en essayant de ne pas criminaliser les consommateurs.

Pour ce faire, le projet de loi qui vous est soumis vise à lutter au niveau vraisemblablement le plus efficace, c'est-à-dire au niveau des hébergeurs. Dans son projet de loi, le Conseil fédéral souhaite en effet que ceux-ci non seulement n'hébergent plus des plates-formes de piratage, mais aussi qu'ils suppriment les contenus portant atteinte au droit d'auteur. Toutefois, un problème se pose à savoir: que faire lorsque le contenu illicite est rapidement remis en ligne après avoir été retiré d'un serveur? Là aussi, la commission vous propose quelques modifications législatives qui devraient permettre de régler cette question: le projet dont nous discutons prévoit en effet des obligations pour les hébergeurs de ne plus remettre en ligne des contenus qui sont considérés comme illicites. Cette révision résulte d'un compromis entre les représentants des artistes, des producteurs, des distributeurs, des utilisateurs, des consommateurs et des fournisseurs de services Internet – c'est ce qu'on a appelé le groupe de travail Agur 12.

Dans cette révision, le projet de loi qui vous est soumis préconise diverses mesures qui devraient rendre le monde du droit d'auteur plus profitable pour les artistes, les consommateurs, les utilisateurs et, dans le cadre des œuvres à caractère scientifique, permettre notamment l'utilisation de certaines œuvres sans contrepartie. Vous l'aurez compris, ce projet tient compte de passablement d'intérêts divergents et – je l'ai dit – il résulte d'un compromis. Dès lors, c'est bien évidemment le plus petit dénominateur commun qui a été choisi.

Notre commission a débattu du sujet une première fois le 30 août dernier. Elle a procédé à l'audition d'un grand nombre de représentants de tous les milieux concernés et elle est entrée en matière sans opposition non seulement sur la proposition de modification de la loi sur le droit d'auteur, mais aussi sur les deux arrêtés portant approbation des traités internationaux.

Dans le cadre de la discussion par article, les 25 et 26 octobre derniers, la commission a procédé à l'examen d'une quinzaine de propositions et, finalement, n'en a retenu que trois ou quatre qui devraient satisfaire tout le monde et qui ne devraient pas fausser le compromis qui a été trouvé.

J'aborderai dans la suite du débat les questions de la protection des photographies, du journalisme et du "replay TV", et aussi, rapidement, l'initiative parlementaire Nantermod 16.493, "Droit d'auteur. Pas de redevance pour les espaces privés des hôtels, des logements de vacances, des hôpitaux et des prisons", à laquelle notre commission a donné suite et qui a été immédiatement mise en œuvre par le biais d'une modification de la loi sur le droit d'auteur.

Dès lors, je vous remercie d'entrer en matière sur les trois projets qui vous sont soumis.

Merlini Giovanni (RL, TI): Die FDP-Liberale Fraktion empfiehlt Ihnen, auf die Vorlage über die Urheberrechtsrevision sowie auf die Entwürfe 2 und 3 einzutreten.

Revisionsbedarf ist insoweit gegeben, als es nötig ist, die Rechte der Kulturschaffenden und der Kulturwirtschaft zu stärken und sie insbesondere vor den illegalen Piraterieangeboten im Internet zu schützen. Unsere Fraktion teilt zudem das Anliegen des Bundesrates, die Konsumenten rechtswidriger Angebote nicht zu kriminalisieren.

Es ist begrüßenswert, dass die Vorlage mit Massnahmen wie etwa dem sogenannten Verzeichnisprivileg zu Gunsten der Forschung und der Bibliotheken sowie der Nutzer und Konsumenten auch im Urheberrecht die Chancen der Digitalisierung zu nutzen beabsichtigt. In die gleiche Richtung weisen auch die vergütungsfreie Wissenschaftsschranke und die Regelung für die Nutzung von verwaisten Werken. Ebenfalls willkommen sind – zumindest einer Mehrheit unserer Fraktion – die Massnahmen zur Korrektur des sogenannten "value gap", das heißt des Missverhältnisses zwischen der zunehmenden Online-Nutzung von Kulturwerken und den Vergütungen, die die Kulturschaffenden dafür erhalten. Dazu

AB 2018 N 2183 / BO 2018 N 2183



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • 5015 • Zwölfta Sitzung • 13.12.18 • 08h00 • 17.069
Conseil national • 5015 • Douzième séance • 13.12.18 • 08h00 • 17.069



zählen die Fristverlängerung für verwandte Schutzrechte, der neueingeführte Lichtbildschutz sowie die Video-on-Demand-Vergütung für Urheber und Interpreten. In Bezug auf die Video-on-Demand-Vergütung sind wir jedoch nicht geschlossen, und eine knappe Mehrheit unserer Fraktion wird den Einzelantrag Wasserfallen Christian bei den Artikeln 13a und 35a unterstützen.

Unsere Fraktion weiss es zu schätzen, dass die Kommission den ausgewogenen und den Interessen der verschiedenen Milieus gerecht werdenden Kompromiss, der im Rahmen der Arbeitsgruppe zum Urheberrecht erreicht wurde, soweit möglich beibehalten hat. Eine Modernisierung des Regelungswerkes ist auch deshalb nötig, weil die rechtlichen Instrumente zur Pirateriekämpfung gegenwärtig ungenügend sind. Gleichzeitig erschwert es das geltende Urheberrechtsgesetz, das Potenzial der Digitalisierung vollständig auszuschöpfen. Die Anbieter von Internetdiensten – die sogenannten Hosting-Provider –, die ihren Kunden Speicherplatz zur Verfügung stellen, sollen keine Piraterieplattformen beherbergen und bei Urheberrechtsverletzungen über ihre Server die betroffenen Inhalte rasch entfernen. Im Vordergrund steht dabei richtigerweise weiterhin die Selbstregulierung der Branchen. Bei Piraterieplattformen genügt die Selbstregulierung jedoch nicht, es gilt demzufolge, die Hosting-Provider neu zu verpflichten, dafür zu sorgen, dass einmal entfernte Inhalte auch entfernt bleiben, ohne dass in solchen Fällen ein erneuter Hinweis durch die Rechteinhaber notwendig ist. Die Zulässigkeit einer Datenbearbeitung zur strafrechtlichen Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen soll dementsprechend ausdrücklich im Gesetz verankert werden. Hingegen wird richtigerweise von Netz sperren sowie vom Versand aufklärender Hinweise bei schwerwiegenden Verletzungen über Peer-to-Peer-Netzwerke abgesehen.

Bei der Frage des zeitversetzten Fernsehens werden wir der Minderheit Gmür-Schönenberger folgen. Diesbezüglich wird Kollegin Markwalder bei der Detailberatung das Votum der Fraktion begründen.

Ebenfalls empfehlen wir Ihnen, den Antrag Merlini – also meinen Antrag – zu unterstützen, damit ein unbeschränkter und unverhältnismässiger Rechtsschutz für Fotografien und ähnlich hergestellte Erzeugnisse ohne individuellen Charakter vermieden werden kann. Es gilt nämlich, beim ausgewogenen Lichtbildschutz zu bleiben, wie ihn der Bundesrat vorschlägt, und nicht darüber hinauszugehen. Die Fassung der Kommission bei diesen Bestimmungen ist insoweit unangebracht, als sie keine inhaltliche oder technische Beschränkung vorsieht. Damit gälte der Schutz nicht nur für jedes beliebige Foto, sondern auch für jede Fotokopie. Die bundesrätliche Vorlage schützt hingegen richtigerweise nur Fotos von dreidimensionalen Objekten, und diese minimale Schranke soll nicht wegfallen, da ein solch übertriebener Schutz das verfolgte Ziel und den Schutzzweck des Urheberrechtes verfehlen würde.

Ich bitte Sie somit, auf die Vorlage einzutreten und die Detailberatung vorzunehmen.

Marti Min Li (S, ZH): Wie Sie wissen, hat das Internet viel verändert. Gerade für Konsumentinnen und Konsumenten haben sich dadurch viele neue, sehr positive Möglichkeiten ergeben. Aber was für die Konsumentinnen und Konsumenten ein Fortschritt ist, ist es nicht unbedingt für die Kulturschaffenden. Für sie haben sich nicht alle Versprechungen des Internets erfüllt. Während die Welt für Konsumentinnen und Konsumenten grösser geworden ist, haben sich die Verdienstmöglichkeiten der Kulturschaffenden und der Kulturproduzentinnen und -produzenten auch wegen der Internetpiraterie teilweise reduziert.

Aus diesen Gründen war schon lange klar, dass das Urheberrechtsgesetz revidiert und modernisiert werden muss. Es ist aber auch klar, dass sich die Interessen von Konsumentinnen und Konsumenten und von Nutzerinnen und Nutzern und jene von Kulturschaffenden teilweise diametral widersprechen. Es ist also eine schwierige Gratwanderung, die hier gemacht werden muss, gerade für die SP-Fraktion, die sowohl die Interessen der Kulturschaffenden wie auch jene der Konsumentinnen und Konsumenten hochhält.

Umso erstaunlicher und umso bemerkenswerter ist es, dass in einem langjährigen Prozess an einem runden Tisch mit allen Akteuren ein Kompromiss gefunden werden konnte. Dieser Kompromiss liegt Ihnen hier vor. Dass bei einem Kompromiss nicht alle glücklich sind und dass nicht alle Punkte in allen Fällen für alle Seiten befriedigend gelöst werden konnten, liegt in der Natur der Sache. Dennoch sind wir überzeugt, dass dieser Kompromiss im Grossen und Ganzen diese sehr schwierige Balance gefunden hat. Für uns war immer zentral, dass die Kulturschaffenden und Kulturproduzentinnen und -produzenten zu ihren verdienten Einnahmen gelangen können, dass aber auch die Konsumentinnen und Konsumenten nicht kriminalisiert werden dürfen. Das ist hier gelungen.

Ich bin auch überzeugt, dass es letztlich im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten ist, wenn es auch in Zukunft ein professionelles, vielfältiges und qualitativ hochstehendes Kulturangebot gibt – und das ist nun einmal nicht gratis zu haben, mindestens nicht auf lange Sicht. Weil der Kompromiss mühsam errungen wurde und einigermassen fragil ist, haben wir uns bemüht, die Vorlage nicht zu überladen. Wir haben daher nur sehr wenige Anträge gestellt.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • 5015 • Zwölfta Sitzung • 13.12.18 • 08h00 • 17.069
Conseil national • 5015 • Douzième séance • 13.12.18 • 08h00 • 17.069



Zum Replay-TV werde ich in der Detailberatung noch die Haltung der Fraktion begründen.

Beim Lichtbildschutz, der ebenfalls Teil des Agur-Kompromisses ist, haben wir im Rahmen der Kommissionsberatung noch dem Antrag zugestimmt, der den Lichtbildschutz von Artikel 2 in Artikel 34a verschoben hat. Wir sind damals davon ausgegangen, dass dies keine grosse materielle Änderung zur Folge hat, haben uns aber mittlerweile davon überzeugen lassen, dass dies möglicherweise der Fall ist. Wir wechseln daher zum Einzelantrag Merlini, der zurück zum Antrag des Bundesrates gehen will. Fotografien sind unserer Meinung nach Werke mit eigenständigem Charakter und darum in Artikel 2, der den Werkbegriff beschreibt, besser aufgehoben als in Artikel 34, der die verwandten Schutzrechte beschreibt.

Wir bitten Sie, auf diese Vorlage einzutreten und diesem sinnvollen Kompromiss zuzustimmen.

Fehlmann Rielle Laurence (S, GE): Le groupe socialiste soutient les grands principes de cette révision pour les raisons suivantes. Celles et ceux qui produisent du contenu doivent être rémunérés de manière équitable. Le projet tient compte de l'évolution technologique et il est primordial que, dans l'espace numérique, les créateurs culturels bénéficient de la protection du droit d'auteur.

Je relèverai deux aspects importants qui font partie du compromis du groupe de travail sur le droit d'auteur Agur 12.

Parlons d'abord de la protection des œuvres photographiques telle qu'elle est prévue à l'article 2 alinéa 3bis. Nous soutiendrons le projet du Conseil fédéral et, donc, la proposition Merlini. En étendant la protection à toutes les photographies et pas seulement aux œuvres d'art, cet article protège le travail des photographes. Il crée une sécurité juridique.

Ensuite, prenons la question de la vidéo à la demande, traitée à l'article 13a. C'est aussi un aspect qui nous tient à cœur. Ce procédé a remplacé la location de DVD et nous pensons qu'il est juste d'introduire un droit à rémunération pour la mise à disposition d'œuvres audiovisuelles. En effet, ce sont principalement les plateformes en ligne qui en bénéficient actuellement et non les auteurs et les artistes-interprètes.

Je tiens aussi à mentionner la modification apportée à l'article 24c concernant l'accessibilité des œuvres par des personnes handicapées, en vertu du traité de Marrakech.

Nous défendrons encore deux propositions de minorité. Mais ce que le groupe socialiste estime central, ce sont les deux aspects que j'ai précisés: la réglementation de la protection des œuvres photographiques et celle de la vidéo à la demande. Nous rejeterons donc la proposition Wasserfallen Christian.

Mais, pour l'heure, je vous recommande d'entrer en matière sur ce projet.

Mazzzone Lisa (G, GE): En matière de droit d'auteur, on est un peu comme un éléphant dans un magasin de porcelaine: les intérêts en présence sont extrêmement nombreux, et l'on

AB 2018 N 2184 / BO 2018 N 2184

ne peut se mouvoir qu'avec la plus grande précaution. Les intérêts des consommateurs et ceux des auteurs sont bien souvent contradictoires, tandis que les nombreux intermédiaires viennent encore ajouter de la complexité dans l'équation à résoudre.

Pourtant, les évolutions technologiques, en particulier dans l'utilisation du numérique, imposent d'adapter ce cadre pour protéger au mieux les droits des auteurs. La lutte contre le piratage – car le piratage n'est rien d'autre qu'une violation du droit – est un défi que cette loi relève. Et pour relever ce défi justement, le Conseil fédéral a mis en place un groupe de travail qui réunissait des représentants des artistes, des producteurs, des utilisateurs et des consommateurs. Après une procédure de consultation pour le moins agitée, le dépouillement de milliers de réponses, le groupe de travail est parvenu à un compromis.

Le compromis, c'est donc cette loi et, comme tout compromis, il est évidemment à bien des égards insuffisant, mais aussi à bien des égards acceptable. Autant dire que notre marge de manœuvre en tant que parlementaires, dans le cadre de ce compromis, est relativement réduite, mais évidemment notre rôle est de prendre des décisions politiques.

Pour lutter contre le piratage, le projet propose d'introduire le "stay down", qui revient à obliger les hébergeurs dont les services pourraient favoriser des violations du droit d'auteur à faire en sorte que les contenus qu'ils ont retirés de leurs serveurs ne soient pas réintroduits. Le détenteur des droits n'aurait donc, dans ce cas, pas besoin de signaler à nouveau la violation, et cela mettrait fin à cette spirale infernale, aux dénonciations successives qui sont nécessaires pour les titulaires pour défendre leurs droits.

Par ailleurs, la loi inscrit l'autorisation de traiter des données pour engager des poursuites pénales dans le cas de violation du droit d'auteur, et la loi renonce à l'introduction d'un blocage d'Internet, ce dont les Verts se réjouissent.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • 5015 • Zwölfta Sitzung • 13.12.18 • 08h00 • 17.069
Conseil national • 5015 • Douzième séance • 13.12.18 • 08h00 • 17.069



A l'occasion de cette révision, nous sommes appelés à ratifier également deux traités internationaux de l'Organisation mondiale de la propriété intellectuelle, le traité de Beijing et le traité de Marrakech facilitant l'accès aux œuvres publiées pour les personnes aveugles, avec des déficiences visuelles, ou les personnes ayant d'autres difficultés de lecture de textes imprimés. Les Verts se réjouissent que nous rejoignions ainsi les pays de l'Union européenne et que nous apportions la correction nécessaire, que nous aborderons plus en détail lors de la discussion par article.

Je reviens sur deux éléments qui font l'objet de propositions individuelles et qu'on n'aura donc pas l'occasion d'examiner lors de la discussion par article. D'une part, il s'agit de l'article 13a, qui est attaqué par une proposition Wasserfallen Christian que nous combattons. Nous souhaitons en rester à la proposition de la commission. Cet article vise à créer un nouveau droit dans le domaine de la vidéo à la demande, qui est géré par les sociétés de gestion et qui doit être inscrit dans la loi. Les auteurs ont droit à une rémunération pour l'utilisation de leurs œuvres audiovisuelles par le biais de plateformes en ligne et, grâce au contrôle de l'équité, cette rémunération sera à l'avenir équitable. Les producteurs continueront en revanche de détenir les droits pour négocier avec les plateformes. Les artistes concernés sont les réalisateurs, les chefs décorateurs ou monteurs et les directeurs artistiques. C'est une protection que nous considérons essentielle et que nous vous invitons à maintenir en suivant la position de la commission.

Par contre, les droits musicaux sont organisés et concédés de manière différente que ce qui a cours dans d'autres domaines. Et pourtant, lorsqu'une musique originale est créée pour un film, les compositeurs peuvent être coauteurs, et donc être concernés. Les musiciens concernés n'obtiendranno donc qu'une petite part de leur revenu actuel pour les offres de vidéo à la demande, car ce montant est limité par la loi à son article 60. Selon une lettre que nous avons reçue de la part des professionnels de la branche, en cas de téléchargement d'un clip vidéo d'un prix de 2 francs 70 centimes par exemple, un groupe ne recevrait plus que 8 centimes, contre 30 centimes actuellement.

C'est pourquoi nous soutiendrons, à l'article 13a alinéa 5, la proposition de la minorité Aebischer Matthias que nous discuterons plus tard.

Concernant la protection supplémentaire pour les photographies, connue sous le nom de "Lichtbildschutz", le groupe des Verts acceptera la proposition individuelle Merlini, ce qui revient à en rester au projet du Conseil fédéral. Actuellement, il faut être conscient que ne sont protégées que les photographies qui revêtent un certain caractère individuel. De nombreuses photographies ne sont pas protégées, et leurs auteurs sans possibilité de toucher des droits d'auteur, en particulier dans les domaines journalistique ou documentaire. Elles peuvent être modifiées et exploitées sans l'accord de leur auteur.

Cette nouvelle réglementation vise à protéger également les photographies qui ne revêtent pas ce caractère individuel. Elle existe dans beaucoup d'autres Etats européens, et c'est pourquoi le groupe des Verts vous invite à soutenir la proposition individuelle Merlini.

J'aborderai le reste dans la discussion par article et vous invite d'ores et déjà à entrer en matière sur le projet.

Gmür-Schönenberger Andrea (C, LU): Es ist an der Zeit, dass das Urheberrechtsgesetz modernisiert und den Herausforderungen der Gegenwart angepasst wird. Die CVP-Fraktion unterstützt dieses Ziel. Dabei geht es darum, einerseits die Internetpiraterie zu bekämpfen, andererseits die Chancen der Digitalisierung besser zu nutzen. Wichtig ist uns, dass die Konsumentinnen und Konsumenten nicht kriminalisiert werden. Auch Netzsperrungen sind keine vorgesehen, was wir begrüssen.

Die verschiedenen Interessengruppen haben sich im Rahmen einer vom EJPD eingesetzten Arbeitsgruppe, der Agur 12, geeinigt. Was jetzt vorliegt, ist nach jahrelangem zähem Ringen entstanden. Es ist ein Geben und Nehmen auf allen Seiten innerhalb der Agur 12, es ist ein Kompromiss. Es versteht sich von selbst, dass bei einem Kompromiss nie alle Beteiligten einfach nur glücklich sind, sondern dass alle irgendwo oder irgendwie mit mehr oder weniger Abstrichen bei den eigenen Forderungen zustimmen mussten. Dieser Kompromiss wird von den Vertretern der Kulturschaffenden, Produzentinnen und Produzenten, von Nutzern und Konsumenten grundsätzlich getragen. Auch die CVP-Fraktion unterstützt diesen Kompromiss und will vermeiden, dass er unnötig gefährdet wird.

Mit der Gesetzesrevision stehen zahlreiche Neuerungen und Verbesserungen an. Besonders zu erwähnen ist der Lichtbildschutz. Dass dieser notwendig ist, darüber herrscht in der Zwischenzeit ein allgemeiner Konsens. Der Kompromiss der Agur 12 sah ursprünglich keinen Werkschutz gemäß Einzelantrag Merlini, sondern ein Leistungsschutzrecht gemäß Kommissionsmehrheit vor. Der Einzelantrag schiesst über das Ziel hinaus. Eine Werkkategorie bedingungslos zu schützen wäre ein rechtsdogmatischer Bruch. Es wäre widersprüchlich, Fotografien Werkschutz zu bieten, obwohl sie das zentrale Kriterium der individuellen Gestaltung nicht erfüllen. Die Kommission für Rechtsfragen hat gerade aufgrund der Kritik, dass nicht jedes Alltagsknipsbild gleich wie



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • 5015 • Zwölfta Sitzung • 13.12.18 • 08h00 • 17.069
Conseil national • 5015 • Douzième séance • 13.12.18 • 08h00 • 17.069



ein Kunstwerk geschützt werden dürfe, den Lichtbildschutz in den verwandten Schutzrechten verankert. Es geht lediglich um den Schutz einer konkreten Arbeitsleistung.

Die Verankerung des Lichtbildschutzes in den Nachbarrechten ist die sinnvollere Lösung. Ton-, Tonbildträger und Fernsehsendungen werden ebenso bereits in den verwandten Schutzrechten, dies ebenfalls ohne Anspruch an eine individuelle Gestaltung, geschützt. In den Staaten, die dem Bundesrat als Vorbild dienten, zum Beispiel in Deutschland und Österreich, ist der Lichtbildschutz ebenfalls als Leistungsschutzrecht verankert. Eine abweichende Lösung für die Schweiz macht wenig Sinn. Ich bitte Sie, den Einzelantrag Merlini abzulehnen.

Kollege Merlini hat zudem moniert, dass mit einer Aufnahme des Lichtbildschutzes in Artikel 34a künftig jedes Foto geschützt wäre. Der Schutz gemäss Artikel 2 würde ebenso für jedes beliebige Foto gelten, solange dreidimensionale Objekte abgebildet werden, was in 99,99 Prozent der Fall ist.

AB 2018 N 2185 / BO 2018 N 2185

Ebenso bitte ich Sie, den Einzelantrag Wasserfallen Christian abzulehnen. Es wird da befürchtet, dass ein zusätzlicher Vergütungsanspruch geschaffen wird, der dann zulasten der Video-on-Demand-Anbieter geht. Die Artikel 13a und 35a dienen aber gerade dazu, das Risiko von Doppelzahlungen auszuschliessen. Weitere Neuerungen betreffen zum Beispiel Bibliotheken und Museen, die neu ein Verzeichnisprivileg haben. Sie können in ihren Bestandesverzeichnissen Auszüge von Werken und weitere Informationen wiedergeben, sofern und soweit dies der Erschliessung und Vermittlung ihrer Bestände dient. Ebenso wichtig ist uns, dass Bibliotheken auch künftig kein kostenpflichtiges Verleihrecht, eben keine Bibliothekstantieme, aufgebürdet wird. Dies würde die öffentliche Hand massiv belasten. Ich bitte Frau Bundesrätin Sommaruga, dies hier in unserem Rat nochmals zu bestätigen.

Weiter schlägt der Bundesrat eine Regelung für die Nutzung von verwaisten Werken vor. Die vorgeschlagene Wissenschaftsschranke stellt zudem sicher, dass Urheber das für die elektronische Auswertung grosser Text- und Datenmengen notwendige Kopieren nicht verbieten dürfen. Einen Nutzen davon hat insbesondere die Forschung.

Zu den Einzelanträgen äussere ich mich in der Detailberatung.

Im Sinne eines zeitgemässen Urheberrechtsgesetzes bitte ich Sie, einzutreten und, abgesehen von meiner Minderheit, zu der ich mich später noch äussern werde, die Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

Flach Beat (GL, AG): Auch die Grünlberalen sind für Eintreten auf das geänderte Urheberrechtsgesetz. Beim Urheberrecht geht es um widersprüchliche Anliegen zum einen der Verfasser, der Künstler, der Urheber, zum andern der Verwerter und Produzenten und natürlich nicht zuletzt auch der Konsumenten und sogar der Forschung. Wir stehen am Anfang der Digitalisierung, und wir werden in diesem Zusammenhang – nämlich im Zusammenhang des Schutzes des Urheberrechts – noch weitere Gesetzesrevisionen in den nächsten Jahrzehnten vornehmen müssen; ich verweise hier nur beispielweise auf Building Information Modeling, das uns urheberrechtlich noch einige Knackpunkte bringen wird. Zudem entwickelt sich beispielweise die künstliche Intelligenz hin zu ebenfalls kreativen Instrumenten, und wir werden uns die Fragen dann dort auch stellen müssen, wie man mit dem Urheberrecht umgeht. Es ist aber richtig, dass wir jetzt diesen Schritt machen. Die Modernisierung des Urheberrechtsgesetzes ist zu begrüssen. Ebenso begrüssen wir auch die Wipo-Abkommen, insbesondere den Vertrag von Peking, der eine Verbesserung der Rechte von Künstlern auch für audiovisuelle Darbietungen darstellt, und natürlich den Vertrag von Marrakesch, der die Herstellung von Werkexemplaren für Menschen mit Sehbehinderungen erleichtert.

Was waren unsere Ziele? Die Ziele der Grünlberalen sind hier vor allen Dingen, die Chancen der Digitalisierung zu nutzen und nicht Ängste zu schüren oder Sperren oder Mauern oder Abschottungen gegenüber den internationalen Entwicklungen zu bauen. Die Freiheit des Internets ist uns auf der einen Seite sehr wichtig. Wir wollen keine Netzsperren. Auf der anderen Seite wollen wir aber selbstverständlich eine gerechte Vergütung für die Künstler, und wir wollen damit auch die Bekämpfung der Piraterie im Internet einhergehen lassen.

Als Fazit kann man sagen: Das Projekt ist gelungen. Insbesondere bei der Frage der Pirateriekämpfung ist mit der Regelung des "stay down" eine Möglichkeit geschaffen worden, die der Wirtschaft, den Künstlern, aber auch einer praxisnahen Umsetzung des Piraterieverbots oder des Piraterieschutzes entgegenkommt.

Beim Lichtbildschutz sind die Grünlberalen der Meinung, dass wahrscheinlich der Entwurf des Bundesrates das Zweckmässigste ist. Wir werden hier dem Einzelantrag Merlini folgen. Der Einzelantrag Wasserfallen Christian geht uns aber viel zu weit und lässt den Schutz komplett weg. Wir werden ihm deshalb nicht zustimmen. Die Grünlberalen werden insgesamt fast überall der Mehrheit folgen, ausser bei der Frage des Überspringens von Werbung bei Streaming-TV. Dort werden wir die Minderheit Gmür-Schönenberger unterstützen. Ich werde



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • 5015 • Zwölfte Sitzung • 13.12.18 • 08h00 • 17.069
Conseil national • 5015 • Douzième séance • 13.12.18 • 08h00 • 17.069



im Rahmen der Detailberatung noch darauf eingehen können.

Ich bitte Sie im Namen der grünliberalen Fraktion, einzutreten und ihr in der Beratung zu folgen.

Schwander Pirmin (V, SZ): Auch ich bitte Sie namens der SVP-Fraktion, auf diese Vorlage einzutreten. Wir haben es bereits mehrmals gehört: Wir sind in einem typischen Spannungsfeld. Einerseits geht es hier um die Rechte der Urheberinnen und Urheber. Wenn es um die Rechte der Urheberinnen und Urheber geht, geht es auch um Einnahmen der Urheberinnen und Urheber; das ist faktisch aneinandergekoppelt. Andererseits geht es um die Konsumentinnen und Konsumenten.

Der rasche Zugang zu Büchern, Filmen und Musik hat dazu geführt, dass auch Internetpiraterie entsteht und dadurch den Urheberinnen und Urhebern Einnahmen entgehen. Deshalb ist es sehr wichtig, dass wir hier Remedur schaffen und die Rechte der Urheberinnen und Urheber stärken. Das ist ein Ziel, das hier erreicht werden soll und unseres Erachtens auch erreicht wird. Die Konsumentinnen und Konsumenten ihrerseits wollen attraktive Angebote zu fairen Preisen. Deshalb ist es wichtig, dass wir keine Netzsperren einführen und dass wir die Konsumentinnen und Konsumenten auch nicht kriminalisieren. Wir müssen aber darauf schauen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten durch diese neue Gesetzgebung nicht doppelt oder mehrfach belastet werden. Das zu diesem Spannungsfeld. Ich glaube, der vorliegende Kompromiss sollte eine Mehrheit finden.

Wir hatten natürlich auch in der Fraktion ein Spannungsfeld bezüglich Artikel 37a. Wir haben in der Kommission mit der Mehrheit gestimmt, weil wir in der Kommission ganz klar der Ansicht waren, dass die Sendeunternehmen mitbestimmen sollen und dass es kein Replay-Verbot sei. In der Fraktion war diese Meinung dann nicht mehrheitsfähig. Entsprechend wird die Mehrheit unserer Fraktion dem Antrag der Minderheit Gmür-Schönenberger zustimmen. Auch hier lehrt uns die Erfahrung, wie das Lobbying teilweise funktioniert. Ich möchte schon darauf hinweisen, dass es auch um die Vielfalt in der Medienbranche geht. Diese Vielfalt dürfen wir nicht vernachlässigen. Auch im Ausland ist vorherrschend, dass die Sendeunternehmen mitsprechen können. Wie gesagt, die Mehrheit der Fraktion wird hier die Minderheit Gmür-Schönenberger unterstützen.

Dann zu den Einzelanträgen Merlini und Wasserfallen Christian: Ich denke, aufgrund der Diskussionen, die wir in der Fraktion geführt haben, wird eine Mehrheit dem Einzelantrag Merlini folgen. Was den Einzelantrag Wasserfallen Christian betrifft, kommt es schon darauf an, Frau Bundesrätin, dass Sie zu hundert Prozent versichern können, dass es hier keine Doppelbelastung der Konsumentinnen und Konsumenten gibt.

Guhl Bernhard (BD, AG): Das Internet hat viele Vorteile. Man findet sehr viel Material, hier einen Film, da ein Musikstück, da kann man ein Buch herunterladen, um es zu lesen, und da ist ein Superfoto vom Bundeshaus verfügbar. Das ist natürlich lässig für die User. Aber es hat auch seine Schattenseiten, da sehr viele dieser Angebote illegal sind. Die Filmindustrie, die Buchverlage, die Plattenfirmen, die Künstlerinnen und Künstler werden um ihren Lohn gebracht. Auch wenn ein Teil dieses Materials über den offiziellen Weg legal heruntergeladen wird, so kann man die Piraterie nicht zulassen. Ihr muss ein Riegel geschoben werden.

Wir haben hier einen Bereich mit verschiedensten Interessengruppen. Diese Vorlage wurde nicht einfach so aus dem Blauen heraus erarbeitet, sondern sie wurde von einer Arbeitsgruppe – die Kommissionssprecher haben dies erwähnt –, der Agur 12, erarbeitet. Es waren nicht alle tangierten Interessengruppen daran beteiligt. Dennoch sollte man sich bei dieser Vorlage nun an diesen ausgearbeiteten Kompromiss halten.

Die BDP-Fraktion möchte, dass das Urheberrechtsgesetz ans Internetzeitalter herangeführt wird, und wird darum auf diese Vorlage eintreten. Wir sind jedoch auch überzeugt, dass dies nicht die letzte Revision des

AB 2018 N 2186 / BO 2018 N 2186

Urheberrechtsgesetzes sein wird, denn die Entwicklung im Internet und in der Technologie geht rasant weiter, und wir werden schon bald eine weitere Revision haben müssen. Aber es geht jetzt darum, die Anliegen der Künstler und die aktuellen Gegebenheiten anzuschauen. Darum bitte ich Sie, auf diese Vorlage einzutreten. Zu den einzelnen Artikeln werde ich mich aus Effizienzgründen dann in der Detailberatung bei den Artikeln selbst melden.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Das Internet hat auch im Bereich Kultur viele Vorteile. Es ermöglicht einen sofortigen, einfachen Zugang zu Kultur. Es reichen oft ein paar Klicks, und schon erhalten wir Zugang zu Büchern, zu Fotografien, Filmen, Musikstücken und natürlich auch zu Büchern, die längst vergriffen sind, oder zu historischen Fotografien. Das alles ist die schöne, die positive Seite des Internets.

Die Kehrseite ist, dass viele Angebote illegal sind. Für die Buchverlage, für die Filmindustrie, die Plattenfirmen und natürlich auch für die Kulturschaffenden stellen illegale Angebote ein ernsthaftes Problem dar; erstens natürlich, weil ihnen Einnahmen entgehen, und zweitens, weil ihre Urheberrechte – das sind ja Eigentumsrechte,



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • 5015 • Zwölfta Sitzung • 13.12.18 • 08h00 • 17.069
Conseil national • 5015 • Douzième séance • 13.12.18 • 08h00 • 17.069



Rechte am geistigen Eigentum – verletzt werden. Sie sind auch insofern problematisch, als sie die Entstehung von legalen Angeboten erschweren oder sogar verhindern. Der Bundesrat möchte darum effizienter gegen die Internetpiraterie vorgehen, ohne aber dass die Konsumenten kriminalisiert werden.

Mit der Revision des Urheberrechtsgesetzes verfolgt der Bundesrat aber noch einen weiteren Zweck. Er möchte die Möglichkeiten, welche die Digitalisierung bietet, besser nutzen. Ich gebe Ihnen dazu ein Beispiel. Mit der vorgesehenen Schranke für Bestandesverzeichnisse können Schweizer Museen Vorschaubilder ihrer Exponate auf ihre Websites stellen. Im gesamten Bereich der zeitgenössischen Kunst ist das heute praktisch nicht möglich, weil dafür bei allen Rechteinhabern vorerst die Erlaubnis eingeholt werden müsste. Der Bundesrat will sicherstellen, dass das Urheberrecht solchen Nutzungen nicht im Weg steht.

Neben dem Verzeichnisprivileg möchte ich hier auch noch die Wissenschaftsschranke anführen. Das ist – um es in aller Klarheit zu sagen – nicht eine Schranke, welche die Wissenschaft behindert, sondern eine, die der Wissenschaft nützt. Die Wissenschaftsschranke sorgt dafür, dass vom Urheber das für das elektronische Verarbeiten von grossen Text- und Datenmengen notwendige Kopieren nicht verboten werden darf.

Sie sehen, die Vorlage kommt nicht nur der Kulturwirtschaft entgegen, sondern sie enthält auch wichtige Neuerungen im Interesse der Forschung, der Bibliotheken, der Universitäten und der Nutzerinnen und Nutzer. Für die Kulturschaffenden wiederum enthält die Vorlage Massnahmen, um den sogenannten "value gap" zu reduzieren. Das heisst, Kulturschaffende erzielen heute bei Online-Nutzungen ihrer Werke deutlich geringere Einnahmen als früher bei den sogenannten traditionellen Offline-Nutzungen, und das möchten wir mit dieser Vorlage ein Stück weit korrigieren.

Es wurde von Verschiedenen von Ihnen in ihren Voten ebenfalls erwähnt: Es war ein schwieriger Prozess, bis wir Ihnen eine mehrheitsfähige Vorlage präsentieren konnten. Es ist so: Beim Urheberrecht stehen sich eben nicht einfach Befürworter und Gegner gegenüber, sondern es gibt eine ganze Reihe von verschiedenen Interessengruppen mit ganz unterschiedlichen und zum Teil widersprüchlichen und sogar unvereinbaren Erwartungen. Das können Sie nicht zusammenbringen. Deshalb habe ich im Anschluss an die Vernehmlassung die Arbeitsgruppe zur Revision des Urheberrechtsgesetzes reaktiviert, die sogenannte Agur. In der Agur waren jene Kreise vertreten, die von der Revision des Urheberrechtsgesetzes besonders betroffen sind. Das sind die Produzenten, die Internetprovider, die Künstlerinnen und Künstler, die Konsumentinnen und Konsumenten, die Nutzerinnen und Nutzer und die Wirtschaftsverbände. Sie alle, alle diese Kreise, waren an einem Tisch, sie haben sich mehrmals getroffen und konnten sich dort einbringen. Sie haben sich dann schliesslich auf ein gemeinsames Kompromisspaket geeinigt.

Das heisst nicht, dass alle Agur-Teilnehmenden jetzt mit jeder einzelnen Massnahme des Paketes zufrieden sind, das haben Sie wahrscheinlich im Vorfeld der heutigen Beratung und bereits im Vorfeld der Beratung in der Kommission gemerkt. Dennoch haben am Schluss alle Vertreterinnen und Vertreter gesagt, das sei jetzt ein Kompromiss, mit dem sie leben könnten. Es war ein Geben und Nehmen. Verschiedene von Ihnen haben es gesagt: Es ist die Natur des Kompromisses, dass niemand das ganze Wunschprogramm durchbringen konnte, dass niemand sich einfach auf der ganzen Linie durchsetzen konnte, niemand.

Gleichzeitig hat man aber gemerkt: Es gibt diesen Kompromiss, oder es gibt höchstwahrscheinlich einfach keine Vorlage, und zwar über Jahre hinweg. Ich glaube, es war auch ein Teil des Grundverständnisses und der Bereitschaft, sich auf diesen Kompromiss einzulassen, dass am Schluss alle die verschiedenen Kreise von dieser Vorlage etwas haben – nicht alles, was sie wollten, aber etwas. Vor allem: Sie haben mehr, als wenn sie gar nichts hätten. "Keine Vorlage" bedeutet für alle diese Kreise: Sie haben gar nichts.

Der Bundesrat hat darum dieses Kompromisspaket zur Grundlage für seinen Gesetzentwurf gemacht, und Ihre Kommission hat diesen Entwurf wohlwollend aufgenommen. Ich muss Ihnen sagen, ich bin Ihrer Kommission sehr dankbar, dass sie dieses labile Gleichgewicht – es war wirklich ein labiles Gleichgewicht – im Wesentlichen respektiert hat, denn noch einmal: Wenn diese Vorlage auseinanderfällt, verlieren alle.

Neben dem Gesetzentwurf enthält die Vorlage noch zwei Bundesbeschlüsse über die Genehmigung von zwei Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum. Der Vertrag von Peking verbessert den Schutz von Schauspielerinnen und Schauspielern auf internationaler Ebene. Seine Ratifikation erfordert keine Gesetzesänderung. Der Vertrag von Marrakesch verbessert auf internationaler Ebene den Zugang zu Werken für Menschen mit Behinderungen. Die Ratifikation erfordert eine Gesetzesanpassung, um den Austausch von behindertengerechten Formaten, also z. B. von Büchern in Brailleschrift, über die Landesgrenzen zu vereinfachen. Ihre Kommission hat den beiden internationalen Verträgen und deren Umsetzung zugestimmt. Ich beantrage Ihnen, heute das Gleiche zu tun. Was den Gesetzentwurf anbelangt, beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und damit auch der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen.

Maire Jacques-André (S, NE): Madame la conseillère fédérale, je souhaite obtenir des précisions à propos



AMTLLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • 5015 • Zwölft Sitzung • 13.12.18 • 08h00 • 17.069
Conseil national • 5015 • Douzième séance • 13.12.18 • 08h00 • 17.069



d'une expression qui est utilisée à plusieurs endroits de la loi, notamment à l'article 13a alinéa 2 lettre b chiffre 1, et aussi à l'article 35a alinéa 2 lettre b chiffre 1: on parle en français d'une "oeuvre de service ou de commande". Ma question consiste à savoir si cela concerne des productions audiovisuelles, des fictions, des documentaires, ou bien, par exemple, une série TV qui serait commandée par une chaîne de télévision, mais ensuite reprise par une plateforme dans le cadre de la vidéo sur demande. Cela a quand même une importance parce qu'à l'article 13a alinéa 2 lettre b chiffre 1, on parle d'absence de rémunération.

Pourriez-vous préciser ce qu'on entend par "oeuvre de service ou de commande"?

Sommaruga Simonetta, conseillère fédérale: Monsieur Maire, je vous fais une proposition. J'aimerais clarifier cela au moment où nous discuterons en détail de cet article précis, et je vous dirai ce que cela signifie en français, parce que je n'ai pas maintenant tout le texte français en tête. Mais je répondrai à votre question lors de la discussion par article.

Mazzone Lisa (G, GE): Madame la conseillère fédérale, je vous pose une question à laquelle vous pourrez répondre durant la discussion par article. Mais comme il n'y a pas de proposition de minorité à cet article, je la pose maintenant.

Cela concerne les articles 13a et 35a. A l'article 13a alinéa 3 et à l'article 35a alinéa 3, on lit: "Le droit à rémunération

AB 2018 N 2187 / BO 2018 N 2187

est inaccessible et inaliénable et est réservé aux auteurs; il se substitue à une rémunération pour l'utilisation autorisée par contrat ..." Comment est-ce qu'il faut comprendre cette disposition? Est-ce que cette nouvelle rémunération se substitue aux autres rémunérations prévues dans les contrats entre auteurs et producteurs?

Sommaruga Simonetta, conseillère fédérale: Merci, Madame Mazzone, pour votre question. Il n'y a effectivement pas de proposition de minorité sur ce sujet. Mais je propose à la présidente du conseil de m'autoriser à donner la position du Conseil fédéral et à répondre à votre question lorsque nous traiterons cette disposition lors de la discussion par article.

Aebischer Matthias (S, BE), für die Kommission: Sie haben jetzt anhand der Fraktionsvoten gemerkt, dass diese Revision des Urheberrechtsgesetzes ein sehr, sehr komplexes Thema ist. Das hat auch dazu geführt, dass einige Fraktionen nach der Kommissionssitzung noch einmal die Meinung geändert haben. Das ist legitim. Auch die Topjuristen im Urheberrecht sind sich nicht einig, zum Beispiel beim Lichtbildschutz, Artikel 2, über den wir dann in der Detailberatung diskutieren.

Ich möchte einfach noch einmal betonen, dass die gesamte Kommission im Grundsatz bei dieser Revision des Urheberrechtsgesetzes jetzt mit im Boot ist. Das zeigt auch die Gesamtabstimmung, in der die Vorlage einstimmig angenommen wurde. Es ist ein Vorschlag, bei dem Kulturproduzenten und -konsumenten an einem Tisch waren und an dem auch die Spezialisten des Eidgenössischen Instituts für geistiges Eigentum mitgearbeitet haben. Aber wie gesagt: Es ist sehr komplex.

Bauer Philippe (RL, NE), pour la commission: Vous l'avez entendu, tous les groupes sont d'accord d'entrer en matière, mais vous avez aussi entendu que c'est un sujet particulièrement compliqué. Vous aurez par exemple constaté qu'aux articles 2, 13a, 29, 34a et 35a, il y a des propositions individuelles. Bien que celles-ci ne soient pas développées ici, nous sommes néanmoins confrontés à un véritable débat de juristes, c'est-à-dire: trois juristes, quatre avis, comme on se plaît à le dire et comme je le dis aussi de temps en temps.

Au sujet de ces propositions, vous avez le choix entre une proposition qui vise à supprimer de manière très importante la protection des photographies et des productions photographiques – c'est la proposition Wasserfallen Christian –, une proposition médiane, qui est celle du Conseil fédéral reprise dans la proposition Merlini, et une proposition plus restrictive, qui est celle que la commission a choisie. Il vous appartiendra de choisir entre ces trois options.

Je vous remercie d'ores et déjà toutes et tous d'entrer en matière.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • 5015 • Zwölfta Sitzung • 13.12.18 • 08h00 • 17.069
Conseil national • 5015 • Douzième séance • 13.12.18 • 08h00 • 17.069



1. Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte 1. Loi fédérale sur le droit d'auteur et les droits voisins

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung, Ersatz von Ausdrücken

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I introduction, remplacement d'expressions

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 2 Abs. 3bis

Antrag der Kommission

Streichen

Antrag Merlini

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Schriftliche Begründung

Mit der zu streichenden Regelung von Artikel 34a wäre neu jede Fotografie geschützt. Da die Bestimmung keine inhaltliche oder technische Beschränkung vorsieht, gälte der Schutz nicht nur für jedes beliebige Foto, sondern auch für jede Fotokopie. Die bundesrätliche Vorlage schützt hingegen nur Fotos von dreidimensionalen Objekten. Diese minimale Schranke soll nicht wegfallen, da sonst ein solch übertriebener Schutz das verfolgte Ziel und den Schutzzweck des Urheberrechts verfehlt. Der gesetzliche Schutz soll auf geistige Schöpfungen beschränkt sein, während mit der Fassung der Kommission eine menschliche Tätigkeit bei der Erstellung der Fotografie nicht mehr vorausgesetzt wäre. Damit wären auch sämtliche automatisch erstellten Aufnahmen von Fotofallen für Wildtiere, Videoüberwachungsanlagen, Radarkontrollapparaten usw. geschützte Fotografien. Dies kann nicht Sinn eines Gesetzes zum Schutz geistiger Arbeit sein.

Art. 2 al. 3bis

Proposition de la commission

Biffer

Proposition Merlini

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 29

Antrag der Kommission

Abs. 2 Bst. abis

Streichen

Abs. 4

Auf Fotografien und ähnlich hergestellte Erzeugnisse ohne individuellen Charakter (Art. 34a) sind die Artikel 30 und 31 nicht anwendbar.

Antrag Merlini

Abs. 2 Bst. abis, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 29

Proposition de la commission

Al. 2 let. abis

Biffer



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • 5015 • Zwölfta Sitzung • 13.12.18 • 08h00 • 17.069
Conseil national • 5015 • Douzième séance • 13.12.18 • 08h00 • 17.069



AI. 4

Les articles 30 et 31 ne s'appliquent pas aux photographies et aux productions obtenues par un procédé analogue qui sont dépourvues de caractère individuel (art. 34a).

Proposition Merlini

AI. 2 let. abis, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 34a

Antrag der Kommission

Titel

Schutz von Fotografien ohne individuellen Charakter

Text

Weisen Fotografien sowie ähnlich hergestellte Erzeugnisse keinen individuellen Charakter auf, so gelten die Artikel 9 bis 28 sinngemäss. Nachahmungen solcher Fotografien und Erzeugnisse sind erlaubt.

Antrag Merlini

Streichen

Art. 34a

Proposition de la commission

Titre

Protection de photographies dépourvues de caractère individuel

AB 2018 N 2188 / BO 2018 N 2188

Texte

Les articles 9 à 28 s'appliquent par analogie aux photographies et aux productions obtenues par un procédé analogue qui sont dépourvues de caractère individuel. Les imitations de telles photographies ou productions sont autorisées.

Proposition Merlini

Biffer

Art. 39 Abs. 1ter

Antrag der Kommission

Im Fall von Fotografien und ähnlich hergestellten Erzeugnissen ohne individuellen Charakter (Art. 34a) beginnt der Schutz mit der Veröffentlichung oder mit der Herstellung, wenn keine Veröffentlichung erfolgt, der Schutz der Sendung mit deren Ausstrahlung; er erlischt nach 50 Jahren.

Antrag Merlini

Streichen

Art. 39 al. 1ter

Proposition de la commission

Dans le cas de photographies et de productions obtenues par un procédé analogue qui sont dépourvues de caractère individuel (art. 34a), la protection commence avec leur publication ou avec leur confection si elles n'ont pas fait l'objet d'une publication, la protection d'une émission, avec sa diffusion; elle prend fin après 50 ans.

Proposition Merlini

Biffer

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich sage Ihnen gerne etwas zu Artikel 2 Absatz 3bis, zum Lichtbildschutz. Es ist ja so, dass heute fremde Fotografien häufig ungefragt verwendet werden. Wir stören uns daran, wenn es um unsere eigenen Fotos geht. Es stören sich aber vor allem die Berufsfotografen daran, wenn ihre Fotografien ohne Erlaubnis in Büchern oder im Internet verwendet werden. Der Lichtbildschutz ist deshalb



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • 5015 • Zwölfta Sitzung • 13.12.18 • 08h00 • 17.069
Conseil national • 5015 • Douzième séance • 13.12.18 • 08h00 • 17.069



wichtig, um der ungefragten Übernahme von Fotografien Einhalt zu gebieten. Wir dürfen nicht vergessen, dass es sich bei den Fotografen ja um klassische KMU handelt. Wie jedes KMU verdienen es auch die Fotografen, dass ihre Arbeit geschützt wird. Heute fehlt dieser Schutz. In Büchern und auf Internetseiten tauchen Bilder von Berufsfotografen auf, ohne dass der Fotograf seine Zustimmung gegeben hat und ohne dass er dafür eine Entschädigung erhält.

Nun möchte Ihre Kommission den Lichtbildschutz als Nachbarrecht ausgestalten. Sie schlägt vor, Artikel 2 Absatz 3bis zu streichen und den Lichtbildschutz als neuen Artikel 34a in die Nachbarrechte zu verschieben. Ich kann Ihnen so viel dazu sagen: Es macht grundsätzlich keinen Unterschied, ob der Lichtbildschutz als Urheberrecht oder als Nachbarrecht ausgestaltet wird. Der Bundesrat hat aus gesetzessystematischen Gründen eine Einreichung in das Urheberrecht gewählt. Das ergibt sich auch aus der logischen Nähe zum Schutz von individuellen Fotografien und ist auch schlanker.

Dieser Meinung folgt auch der Einzelantrag Merlini. Herr Merlini sorgt sich, dass mit dem Mehrheitsantrag neu auch Fotokopien und Fotografien von z. B. Fotofallen für Wildtiere, Videoüberwachungsanlagen und Radarkontrollapparaten geschützt wären. Aufgrund der Entstehungsgeschichte scheint mir klar, dass das nicht der Sinn des Lichtbildschutzes ist. Ich möchte das in aller Klarheit sagen. Falls Sie dem Mehrheitsantrag zustimmen, würden wir aber im Zweitrat Anpassungsvorschläge unterbreiten, damit der Schutzmfang derselbe bleibt. Ich bitte Sie, dem Einzelantrag Merlini zuzustimmen und den Lichtbildschutz entsprechend dem Entwurf des Bundesrates als Urheberrecht auszustalten.

Aebischer Matthias (S, BE), für die Kommission: Ich habe es bereits angekündigt: Bei Artikel 2 Absatz 3bis, beim Lichtbildschutz, gehen die Meinungen auseinander. Bei uns in der Kommission war die Diskussion noch dahingehend, dass es materiell absolut keine Änderung nach sich zieht, wenn wir den Lichtbildschutz aus Artikel 2 in die Artikel 29 und 34a platzieren. Mittlerweile hat es einen Juristenstreit gegeben, und man ist sich nicht mehr so sicher. Die Kommission ist sich einig über den Grundsatz, dass der Lichtbildschutz in diesem Gesetz wichtig ist – er ist eines der Filetstücke dieser Revision.

Gemäss Mitbericht der WBK unseres Rates, die dieses Gesetz ebenfalls angeschaut hat, war eben noch eine Streichung dieses Lichtbildschutzes beantragt. Dieser Streichung hat die Kommission für Rechtsfragen nicht zugestimmt. Eine klare Mehrheit war gegen die Streichung von Artikel 2 Absatz 3bis.

Diskutiert wurde auch noch über die Möglichkeit einer sogenannten Abmahnwelle, welche der neue Lichtbildschutz nach sich ziehen könnte. Das heisst, dass Anwälte das Web nach Fotografien durchforsten, welche möglicherweise verwendet werden, ohne Rechte einzuholen. Das ist in Deutschland passiert, dürfte aber hier in der Schweiz kaum möglich sein. Hierzulande können nämlich die vorprozessualen Anwaltskosten nicht auf denjenigen abgewälzt werden, der das Recht verletzt hat.

Bauer Philippe (RL, NE), pour la commission: Vous l'avez entendu, il s'agit là du plat de résistance. Je l'ai dit, le rapporteur de langue allemande l'a aussi dit: nous sommes en plein dans un débat juridique.

Droits d'auteur ou droits voisins, quelle protection accorder à la photographie? Durant les travaux de notre commission, toutes les options ont été examinées. Personne n'a mis en doute la nécessité de protéger les photographies, en tout cas les photographies professionnelles ou les photographies de presse. Par contre, la question se pose de savoir jusqu'où doit aller cette protection. Est-ce que les photocopies, les photos des radars, les photos de vacances doivent aussi faire l'objet d'une protection? Cela a été le sujet d'un grand débat. Aujourd'hui, vous l'avez entendu, le Conseil fédéral vous demande de vous rallier à la proposition Merlini qui vise à revenir à la case départ, soit au projet du Conseil fédéral.

La commission vous proposait d'aller un peu plus loin. Les groupes se sont exprimés sur le sujet, nous voulons donner véritablement aux photographes professionnels, aux personnes qui gagnent leur vie avec cette activité, une protection suffisante. Je vous propose toutefois, sans beaucoup d'espérance après ce qui a été dit, de suivre la position de votre commission.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 17.069/18109)

Für den Antrag Merlini ... 110 Stimmen

Für den Antrag der Kommission ... 61 Stimmen

(5 Enthaltungen)

Art. 5 Abs. 1; 13 Titel, Abs. 1, 2 Bst. c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • 5015 • Zwölfte Sitzung • 13.12.18 • 08h00 • 17.069
Conseil national • 5015 • Douzième séance • 13.12.18 • 08h00 • 17.069



Art. 5 al. 1; 13 titre, al. 1, 2 let. c

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 13a

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Aebischer Matthias, Fehlmann Rielle, Gugger, Marti, Mazzone, Naef, Quadranti, Töngi, Wasserfallen Flavia)

Abs. 5

Dieser Artikel ist nicht anwendbar auf in audiovisuellen Werken enthaltene Musik. Die Urheber von Werken der Musik haben Anspruch auf einen angemessenen Anteil aus dem Erlös ihrer kollektiv verwerteten ausschliesslichen Rechte.

AB 2018 N 2189 / BO 2018 N 2189

Antrag Wasserfallen Christian

Streichen

Schriftliche Begründung

Damit keine Mehrfachbelastungen der Konsumentinnen und Konsumenten entstehen, sind die vorgeschlagenen neuen Artikel 13a und 35a betreffend Zugänglichmachen von audiovisuellen Werken bzw. Darbietungen auf Video-on-Demand-Plattformen ersatzlos zu streichen. Es wird über die Verwertungsgesellschaften eine echte Doppelvergütung angestrebt, indem diese einen neuen gesetzlichen Vergütungsanspruch fordern, welcher parallel zum bereits bestehenden ausschliesslichen Recht geschaffen werden soll. Das bedeutet, dass sie dann dieses ausschliessliche Recht weiterhin gegenüber Produzenten geltend machen wollen (Status quo) und zusätzlich den neuen Vergütungsanspruch gegenüber Video-on-Demand-Plattformen einfordern wollen. Diese Lösung wurde sogar vom Bundesrat selber als "Mehrfachvergütung zulasten der Konsumentinnen und Konsumenten" bezeichnet. Dies ist nachzulesen in der Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Stöckli 15.3876 vom 11. November 2015. In der Agur 12 fand denn diese Absicht keine Mehrheiten. Das ursprüngliche Ziel der Agur 12 lautete ganz anders: Unbeabsichtigte Nutzungsschranken und Behinderung des Wettbewerbs sollten beseitigt werden. Ausserdem sollte die kollektive Verwertung grundlegend auf die Möglichkeit zur Effizienzsteigerung und Kostensenkung hin überprüft werden, und die Verwertungsgesellschaften selber sollten besser überwacht werden. Diese Video-on-Demand-Bestimmungen könnten schlimmstenfalls dazu führen, dass Video-on-Demand-Plattformen keine oder nur noch wenige Schweizer Filme anbieten würden, da die Mehrfachbelastung für Konsumentinnen und Konsumenten das Angebot unattraktiv machen würde.

Art. 13a

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Aebischer Matthias, Fehlmann Rielle, Gugger, Marti, Mazzone, Naef, Quadranti, Töngi, Wasserfallen Flavia)

Al. 5

Le présent article ne s'applique pas à la musique contenue dans des œuvres audiovisuelles. Les auteurs d'œuvres musicales peuvent prétendre à une part adéquate du produit de leurs droits exclusifs gérés collectivement.

Proposition Wasserfallen Christian

Biffer

Art. 35a

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates



27.02.2019

13/23



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • 5015 • Zwölfta Sitzung • 13.12.18 • 08h00 • 17.069
Conseil national • 5015 • Douzième séance • 13.12.18 • 08h00 • 17.069



Antrag der Minderheit

(Aebischer Matthias, Fehlmann Rielle, Gugger, Marti, Mazzone, Naef, Quadranti, Töngi, Wasserfallen Flavia)
Abs. 2 Bst. b Ziff. 1

... Computerspiele, Musikvideos, Konzertaufnahmen oder Dienst- und Auftragswerke von Sendeunternehmen

...

Antrag Wasserfallen Christian

Streichen

Art. 35a

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Aebischer Matthias, Fehlmann Rielle, Gugger, Marti, Mazzone, Naef, Quadranti, Töngi, Wasserfallen Flavia)

Al. 2 let. b ch. 1

... un jeu vidéo, une vidéo musicale, un enregistrement de concert, une oeuvre de service ou ...

Proposition Wasserfallen Christian

Biffer

Wasserfallen Flavia (S, BE): Ich spreche zur Minderheit Aebischer Matthias, die ich vertrete. Es geht hier um die Musik im Film, also in audiovisuellen Werken.

Heute ist die Situation bei den Filmen die folgende: Drehbuchautoren schliessen einen Vertrag mit einem Produzenten ab. Wenn der Film dann erfolgreich ist, sehen ihn vielleicht hunderttausend Leute im Kino oder später sogar bis zu einer halben Million Menschen im Fernsehen. Auch der Drehbuchautor, also der Urheber, partizipiert an diesem Erfolg. Gemäss heutigem Recht erhalten die Drehbuchautoren auch zusätzliche Vergütungen, wenn der Film in die Videotheken kommt. Videotheken gibt es immer weniger. Daher passt sich Artikel 13a an die heutigen Gegebenheiten an und sieht die Vergütungen über eine kollektive Regelung vor, wenn ein Film auf Netflix oder einer Video-on-Demand-Plattform zugänglich gemacht wird. Artikel 13a ist ein zentrales Element dieser Revision, weshalb wir von der SP-Fraktion uns klar gegen den Streichungsantrag Wasserfallen Christian stellen.

Die vorliegende Minderheit schlägt Ihnen nun vor, die Musik in Filmen aus dieser neuen Video-on-Demand-Regelung auszunehmen, wie es auch im ursprünglichen Kompromiss der Agur 12 vorgesehen war. Für Sie mag es vielleicht ein Detail sein. Aber ich kann Ihnen versichern, dass für die Komponistinnen, die Musikerinnen und Musiker diese Ausnahme sehr bedeutend ist. Warum? Die Musikbranche und die Filmbranche sind zwei Paar verschiedene Stiefel und unterschiedlich organisiert. Die Musikbranche ist im Vergleich zur Filmbranche übersichtlicher, und es hat weniger Beteiligte. Die Musikerinnen haben für die Verwertung ihre Rechte an ihre Genossenschaft, an die Suisa, abgetreten. Das gilt für alle Urheberrechte, egal ob sie im Gesetz explizit geregelt werden oder nicht. Deshalb hat die Suisa bereits heute im Auftrag der Musikerinnen und Musiker Deals mit den Video-on-Demand-Plattformen gemacht, dank denen diese die Musik in Filmen weiterverbreiten dürfen. Diese Deals sind als freie Verträge ausgehandelt worden.

Diese bestehende Vertragsfreiheit soll nun wegfallen. Würde jetzt die Musik im Film auch unter der neuen obligatorischen Kollektivverwertung von Filmen subsumiert, wären all die bestehenden Verträge obsolet und müssten neu verhandelt werden. Außerdem ist auch klar, dass die Einnahmen für die Musikerinnen und Musiker wesentlich tiefer wären, wenn sie sich an der gesetzlichen Obergrenze im Urheberrechtsgesetz orientieren müssten.

Mit dieser Minderheit – für die Musikbranche sehr bedeutend – beantragen wir Ihnen, am heutigen System festzuhalten, das bestens funktioniert, an seinen vertraglichen Regelungen festzuhalten.

Markwalder Christa (RL, BE): Eines der Ziele dieser Urheberrechtsrevision ist die Anpassung dieses wichtigen Rechts am geistigen Eigentum an unser digitales Zeitalter. Die FDP-Liberalen stehen ein für ein funktionierendes Urheberrecht, das die Werke von Künstlerinnen und Künstlern sowie kreativ Schaffenden auch im digitalen Zeitalter schützt und gleichzeitig den legitimen Interessen von Konsumentinnen und Konsumenten gerecht wird. Zum digitalen Zeitalter gehören Angebote wie Video on Demand, die das physische Ausleihen von VHS-Videokassetten, DVD oder Blu-ray Discs ablösen. Niemand bestreitet, dass es für Kulturschaffende



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • 5015 • Zwölfta Sitzung • 13.12.18 • 08h00 • 17.069
Conseil national • 5015 • Douzième séance • 13.12.18 • 08h00 • 17.069



einen Wert- respektive Einkommensverlust, den sogenannten "value gap", zwischen analogen und Online-Nutzungen gibt. Wie dieser kompensiert werden kann und soll, darüber scheiden sich die Geister jedoch ziemlich fundamental.

Die Regelung des Bundesrates in Artikel 13a Absatz 5 und Artikel 35a Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1 wird von einer starken Minderheit unserer Fraktion unterstützt. Eine Mehrheit unserer Fraktion befürwortet den Einzelantrag Wasserfallen Christian auf Streichung, da sie eine Doppelvergütung befürchten, die sowohl Filmproduzentinnen und -produzenten als auch die Video-on-Demand-Plattformen zulasten der Konsumentinnen und Konsumenten entschädigt. In unserer

AB 2018 N 2190 / BO 2018 N 2190

Kommission hat uns Frau Bundesrätin Sommaruga dahingehend überzeugt, dass keine Doppelvergütungen für Konsumentinnen und Konsumenten zu befürchten sind, da die Vergütung für die Online-Verwertung künftig direkt über die Verwertungsgesellschaften bei den Plattformbetreibern eingezogen werden soll und die neue Regelung das Vermietrecht ersetzt. Hingegen betont Swisscopyright, dass die Video-on-Demand-Vergütung einen anderen Zweck verfolgt. Filmproduzenten bezahlen die Urheber für die Schaffung des Werks, die Video-on-Demand-Vergütung soll jedoch den Urheberinnen und Urhebern sowie den Interpretinnen und Interpreten einen Anteil am Umsatz, insbesondere gegenüber den grossen internationalen Plattformen, generieren.

Diese Konfusion über potenzielle Doppelvergütungen gilt es nun heute zugunsten eines modernen und dem digitalen Zeitalter gerecht werdenden Urheberrechtsgesetzes aufzulösen.

Die Minderheit Aebischer Matthias, übernommen von Frau Flavia Wasserfallen, lehnt die FDP-Liberale Fraktion indes ab. Wir sehen nicht ein, weshalb Filmmusikkomponistinnen und -komponisten ausgenommen werden sollen. Uns ist nicht entgangen, dass Musikerinnen und Musiker neu bei der zwangsweisen kollektiven Verwertung 10 Prozent anstatt wie bisher bei der freiwilligen kollektiven Verwertung 12 Prozent des Nutzungsertrags erhalten sollen. Allerdings rechtfertigt diese Differenz keine Sonderregelung im Gesetz.

Daher bitte ich Sie im Namen unserer Fraktion, die Minderheit Aebischer Matthias, übernommen von Wasserfallen Flavia, abzulehnen.

Guhl Bernhard (BD, AG): Im Video-on-Demand-Bereich, Artikel 13a, wurde ein Vergütungsanspruch geschaffen. Agur 12 schlug in diesem Zusammenhang zahlreiche Ausnahmen im Video-on-Demand-Bereich vor.

Aus Sicht der BDP-Fraktion soll sich, wie im Eintretensvotum erwähnt, diese Vorlage im Grunde genommen an den Kompromissvorschlag der Agur 12 halten. Darum soll auch, wie in diesem Kompromiss definiert, die Musik hier ausgenommen werden. Das bedeutet, dass die BDP-Fraktion beschlossen hat, dem Minderheitsantrag Aebischer Matthias, präsentiert von Flavia Wasserfallen, zuzustimmen.

Die BDP-Fraktion wird hier also der Minderheit Aebischer Matthias folgen.

Gmür-Schönenberger Andrea (C, LU): Zum Einzelantrag Wasserfallen Christian habe ich mich bereits geäusserst. Wir lehnen diesen ab. Wir hatten ja den gleichlautenden Antrag bereit in der Kommission, dieser wurde aber nach der Begründung durch die Frau Bundesrätin, dass eben keine Doppelbelastung daraus entstehe, zurückgezogen.

Zur Minderheit Aebischer Matthias zu den Artikeln 13a und 35a: Wir lehnen auch diese Minderheit ab. Es wird ja eine Sonderregelung für die Musik gefordert. Dieser Antrag sieht eben vor, dass Komponisten, die extra Musik für einen Film komponieren, von der Video-on-Demand-Regelung ausgenommen werden, das heisst, dass man zwischen den einzelnen Urhebern unterscheiden würde. Eine Ungleichbehandlung von Regisseuren, Drehbuchautoren und eben Filmmusikkomponisten ist aber nicht rechtfertigt.

Der Ursprung dieses Antrages liegt wohl darin, dass gemäss Bundesrat bei einer zwangsweisen kollektiven Verwertung der Tarif etwas tiefer ist, als er derzeit bei der freiwilligen kollektiven Verwertung praktiziert wird: Statt 12 Prozent des Nutzungsertrags wären es dann 10 Prozent, aber für alle und für alle gleich. Nur ganz wenige erhalten weniger. Für die meisten Urheberinnen und Urheber ist diese Regelung vorteilhaft. Zudem hat sich die Agur 12, die Arbeitsgruppe zum Urheberrecht, ebenso darauf geeinigt.

Die CVP-Fraktion unterstützt die Gleichbehandlung aller, will den Kompromiss nicht gefährden und lehnt die Minderheit Aebischer Matthias ab.

Flach Beat (GL, AG): Ich habe es beim Eintreten schon gesagt: Hier geht es um einen wichtigen Punkt. Den Einzelantrag Wasserfallen Christian lehnt die grünliberale Fraktion ab.

Was machen wir nun mit der Minderheit Aebischer Matthias? Die Minderheit Aebischer Matthias hat ein Problem aufgenommen, das vor allen Dingen die Komponisten von Filmmusik im Bereich der Streaming-Dienste betrifft. Für das Streamen dieser audiovisuellen Werke bzw. deren Angebot auf Streaming-Plattformen will die



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • 5015 • Zwölfta Sitzung • 13.12.18 • 08h00 • 17.069
Conseil national • 5015 • Douzième séance • 13.12.18 • 08h00 • 17.069



Minderheit eine neue Regelung finden, die nicht dem System entspricht, das wir eigentlich vorgesehen haben. Damit würden die Komponisten von Filmmusik – also Komponisten, die extra Musik für Filme machen – für das Streaming eine spezielle Regelung bekommen, anders als beispielsweise die Drehbuchautoren oder andere. Allerdings muss ich sagen: Uns haben in der Kommission dann faktisch die Details gefehlt, um genau sehen zu können, um wie viel es eigentlich geht. Die Grünliberalen werden hier aber der Linie der Mehrheit folgen. Trotzdem rufe ich den Ständerat dazu auf, sich dies noch einmal anzuschauen und mit Zahlen zu untermauern, um wie viel es tatsächlich geht. Es ist manchmal schwierig, wenn wir bloss von Prozentzahlen sprechen. Hier geht es wahrscheinlich um 2 oder um 7 Prozent. Die Meinungen der Fachleute gehen auseinander. Es ist für uns als Parlament schwierig, auf einer so abstrakten Ebene zu entscheiden, was denn tatsächlich ist. Wichtig ist uns Grünliberalen, dass die Rechte der Verfasser geschützt sind, dass man anständig bezahlt wird, aber dass es dann auch gleichmäßig ist für alle. Es ist schwierig zu sagen, wer denn jetzt mehr verdient – der Autor einer Geschichte, die zu einem Film wird, oder der, der die Musik dazu gemacht hat, oder die Interpreten oder der Regisseur. Vielleicht ist dann auch der Produzent froh, wenn er das genauer weiß. Wie gesagt, wir bleiben hier im Moment bei der Mehrheit.

La presidente (Carobbio Gusetti Marina, presidente): Il gruppo dei Verdi sostiene la proposta della minoranza Aebischer Matthias.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich äussere mich zum Minderheitsantrag Aebischer Matthias zu Artikel 13a und dann zum Einzelantrag Wasserfallen Christian. Nachher werde ich auch noch die beiden Fragen von Herrn Nationalrat Maire und von Frau Nationalrätin Mazzone von vorhin beantworten.

Es ist so, dass lange Zeit die Filmschaffenden profitierten, wenn ein Film von ihnen in einer Videothek ausgeliehen wurde. Sie waren dann jeweils an den Einnahmen beteiligt. Die Vergütung dafür wurde durch die Verwertungsgesellschaft eingezogen. Die Videotheken – das wissen Sie alle, ich weiß nicht, wann Sie das letzte Mal in einer Videothek waren – wurden inzwischen durch Video-on-Demand-Plattformen ersetzt. Die Filmschaffenden, das heißt die Regisseure und die Schauspielerinnen und Schauspieler, müssen jetzt aber feststellen, dass ihre Einnahmen aus dem Video-on-Demand-Geschäft die Einnahmen aus der Vermietung über die Videotheken nicht kompensieren. Das ist eben auch dieser "value gap". Sie möchten deshalb, dass ihre Vergütung wieder durch die Verwertungsgesellschaften eingezogen wird. Damit ersetzen die neuen Video-on-Demand-Bestimmungen praktisch das Vermietrecht.

Die Mehrheit Ihrer Kommission unterstützt den Entwurf des Bundesrates. Eine Minderheit Aebischer Matthias hat sich aber jetzt noch für die Einführung einer zusätzlichen Ausnahme für die Musik, also die Komponisten, die für einen Film Musik komponieren, ausgesprochen. Die Musiker befürchten, dass sie mit der neuen Regelung etwas schlechter fahren könnten als bisher.

Da muss man Folgendes sehen: Musikerinnen und Musiker, die an einem Film mitwirken, werden inskünftig gleich behandelt wie die übrigen Filmurheber. Für diese übrigen Künstlerinnen und Künstler bringt diese Video-on-Demand-Regelung eine deutliche Verbesserung. Wenn die Musiker inskünftig leicht schlechter fahren – das ist so –, dann ist das eben der Preis dafür, dass sich die Situation für die Filmurheberinnen und -urheber insgesamt verbessert.

Wir sind der Meinung, eine Ausnahme und damit natürlich auch eine Ungleichbehandlung – zum Beispiel zwischen Schauspielerinnen, Regisseurinnen und Musikerinnen – macht hier keinen Sinn, ist nicht zu vertreten und

AB 2018 N 2191 / BO 2018 N 2191

verkompliziert letztlich nur wieder das System. Deshalb beantrage ich Ihnen hier, der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen und zur Musikaufnahme – das sage ich jetzt auch als ehemalige Musikerin – die Minderheit Aebischer Matthias bei Artikel 13a und Artikel 35a abzulehnen.

Ich komme jetzt zum Einzelantrag Wasserfallen Christian. Hier wurde ja die Befürchtung geäussert, dass es mit den Video-on-Demand-Bestimmungen zu einer Mehrfachvergütung zulasten der Konsumentinnen und Konsumenten komme. Ich muss Ihnen sagen, diese Befürchtung ist unbegründet. Eine Doppelvergütung ist ausgeschlossen, weil die neuen Bestimmungen zwingend vorsehen, dass die durch die Verwertungsgesellschaften eingezogene Vergütung an die Stelle einer vertraglich vereinbarten Vergütung für die Video-on-Demand-Auswertung tritt. Ich kann Ihnen gerne nochmals den Gesetzestext, das ist Artikel 13a Absatz 3, dazu vorlesen: Der Vergütungsanspruch "steht nur den Urhebern und Urheberinnen zu; er tritt an die Stelle einer Vergütung für die vertraglich vereinbarte Verwendung des audiovisuellen Werks. Er kann nur von zugelassenen Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden." Also: Er tritt an die Stelle dieses Vergütungsanspruchs.

Es ist deshalb – ich sage es noch einmal – ausgeschlossen, dass ein Regisseur sich im Vertrag eine Vergütung



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • 5015 • Zwölfta Sitzung • 13.12.18 • 08h00 • 17.069
Conseil national • 5015 • Douzième séance • 13.12.18 • 08h00 • 17.069



für die Online-Verwertung sichert und dann auch noch die gesetzliche Video-on-Demand-Vergütung erhält. Denn der gesetzliche Vergütungsanspruch ersetzt einen allfälligen vertraglichen Vergütungsanspruch für die Video-on-Demand-Auswirkung. Ich kann Ihnen hier sagen, wie ich es auch in der Kommission gesagt habe: Es gibt keine Doppelvergütung. Darum zahlt auch kein Konsument zweimal für das Gleiche.

Ich beantrage Ihnen deshalb, der Kommissionsmehrheit zu folgen und den Einzelantrag Wasserfallen Christian abzulehnen.

Frau Nationalrätin Mazzone hat in diesem Zusammenhang auch eine Frage gestellt. Vielleicht erkläre ich noch einmal, wie das neue System funktionieren wird. Es gibt einen ersten Schritt: Wenn ein Film erstellt wird, gibt es verschiedene Verträge. Man kauft zum Beispiel das Drehbuch ein und hat Verträge mit den Schauspielerinnen und Schauspielern. Diese Verträge decken aber die Online-Verwertung nicht ab. Dann kommt der zweite Schritt: Wenn es zu einer Online-Verwertung kommt, dann greift die kollektive Verwertung, sodass die Urheber, die Schauspielerinnen und Schauspieler sowie die Drehbuchautorinnen und -autoren eine Entschädigung für die Online-Verwertung erhalten.

Das ist jetzt vielleicht noch ein Missverständnis, das ich gerne klären möchte. Diese Regelung gilt nicht rückwirkend. Man kann also dann nicht kommen und sagen: Ich habe für die bisherigen Verträge schon eine vertragliche Abgeltung bekommen, und gemäss dem neuen Gesetz hätte ich dann gerne noch eine Online-Verwertungsabgabe. Das ist nur für die neuen Verträge vorgesehen, wenn dieses Gesetz dann dereinst in Kraft sein wird. Ich glaube, dadurch hat sich vielleicht auch diese Verwirrung ergeben. Ich bin deshalb auch sehr dankbar für Ihre Frage, Frau Nationalrätin Mazzone.

Die Frage von Herrn Nationalrat Maire möchte ich gerne so beantworten: Dienst- und Auftragswerke von Sendeunternehmen oder andere journalistische Dienst- und Auftragswerke werden zwar über Online-Plattformen verwertet, in diesen Fällen ist aber das Sendeunternehmen oder das Medienunternehmen gleichzeitig Produzent und Plattformbetreiber. Damit entfällt eben dieses Problem der Online-Verwertung. Das Problem entsteht dort, wo zwischen den Kulturschaffenden und den Online-Plattformen eine ganze Kette von Akteuren tätig ist. Ich möchte deshalb sagen, dass in all jenen Fällen, in welchen audiovisuelle Werke von Sendeunternehmen produziert und dann nach der Ausstrahlung einzig über die Website des Senders abrufbar sind, diese Verwertung dann eben nicht gilt. Ich sage Ihnen auch gerne, wo sie gilt. Sendungen, die typischerweise in diese Kategorie fallen, werden eben ausgenommen. Die Botschaft nennt hier ausdrücklich Reportagen zur Tagesaktualität, Bildungsprogramme und Magazinsendungen, aber auch Unterhaltungsformate wie z. B. Quizsendungen, Gameshows, Reality-TV. Nicht erfasst sind demgegenüber audiovisuelle Werke, die üblicherweise auch über die Plattformen Dritter – z. B. Netflix – angeboten werden, also beispielsweise fiktionale und dokumentarische Filme und Serien. Ich glaube, damit haben wir diese Unterscheidung auch geklärt. Besten Dank auch für diese Frage. Es sind ja sehr technische Fragen, und ich bin froh, wenn wir da möglichst viel klären können.

Ich bitte Sie also abschliessend, in beiden Abstimmungen der Kommissionsmehrheit zu folgen, den Antrag der Minderheit Aebischer Matthias, übernommen durch Frau Flavia Wasserfallen, abzulehnen und ebenfalls den Einzelantrag Wasserfallen Christian abzulehnen.

Wasserfallen Flavia (S, BE): Wir haben jetzt in der Diskussion um den Minderheitsantrag, der die Filmmusik betrifft, immer gehört, dass eine Minderung des Vergütungsanspruchs von 12 auf 10 Prozent ja vertretbar sei. Aber es geht hier eben nicht nur um die Urheberinnen und Urheber, also die Komponistinnen und Komponisten, sondern auch um die Interpretinnen und Interpreten, weshalb auch die verwandten Schutzrechte betroffen sind.

Können Sie, Frau Bundesrätin, bestätigen, dass hier neu maximal 3 Prozent Vergütungsanspruch vorgesehen wären, wogegen heute zum Beispiel bei einem Konzertfilm ein Vergütungsanspruch bis zu 50 Prozent möglich oder in vertraglichen Bestimmungen aufgenommen ist und somit der Einnahmeverlust bei den Interpretinnen und Interpreten schon erheblich wäre?

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Besten Dank für diese Frage, Frau Nationalrätin Wasserfallen. Wir haben ja diese Fragen auch in der Kommission diskutiert. Ich kann das gerne so bestätigen, wie Sie es ausgeführt haben.

Merlini Giovanni (RL, TI): Signora consigliera federale, la proposta individuale Wasserfallen Christian tocca un aspetto molto sensibile di questa riforma. Le sarei quindi grato se ribadisse con la stessa fermezza con cui l'ha fatto in commissione che, per quanto concerne le richieste di video, non nasca un doppio onere finanziario a carico dei consumatori.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • 5015 • Zwölfta Sitzung • 13.12.18 • 08h00 • 17.069
Conseil national • 5015 • Douzième séance • 13.12.18 • 08h00 • 17.069



Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Wir haben diese Frage tatsächlich in der Kommission intensiv diskutiert, und ich kann es hier gerne noch einmal auch zuhanden des Amtlichen Bulletins bestätigen: Es kommt nicht zu einer Mehrfachvergütung zulasten der Konsumenten, weil wir im Gesetzestext explizit festgehalten haben, dass dieser Vergütungsanspruch an die Stelle einer Vergütung für die vertraglich vereinbarte Verwendung des audiovisuellen Werkes tritt. Weil ja diese Regelung nur für die zukünftigen Werke gilt, gibt es auch keinen nachträglichen Anspruch, plötzlich zu sagen, für die Online-Verwertung gebe es jetzt auch noch eine Video-on-Demand-Vergütung. Das ist ausgeschlossen, das gilt nur für die neuen Werke. In diesem Sinne kann ich wirklich bestätigen, dass es keine Doppel- oder Mehrfachvergütungen zulasten der Nutzerinnen und Nutzer gibt.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Noch die Nachfrage dazu: Sie beteuern das jetzt, aber in der Praxis ist es so, dass der Produzent und die Video-on-Demand-Plattform nicht die gleichen Vertragspartner sind. Wenn die Video-on-Demand-Abgabe an die Stelle des Ausschliesslichkeitsrechts tritt, dann müsste im Prinzip das Honorar zurückfordert werden, denn es ist ja schon vergütet worden. Wie wollen Sie das in der Praxis lösen? Befürchten Sie nicht, dass dann, wenn man über die Video-on-Demand-Plattformen für Schweizer Filme eine solche Vergütung hat, die Schweizer Filme tendenziell unattraktiv werden für die Video-on-Demand-Plattformen?

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Zu Ihrer ersten Frage, Herr Nationalrat Wasserfallen: Es kann nicht sein, dass etwas zurückvergütet werden muss, weil man, das habe ich vorhin gesagt, für Werke, die jetzt bereits vertraglich geregelt waren und vergütet wurden, gemäss diesem Gesetz nicht neu kommen und sagen kann, man hätte jetzt gerne noch eine Video-on-Demand-Vergütung dazu. Diese gilt nur für die

AB 2018 N 2192 / BO 2018 N 2192

zukünftigen Verträge. Bei diesen Verträgen wird ja dann dem Rechnung getragen, dass es eine zusätzliche, separate Video-on-Demand-Vergütung gibt. Rückwirkend kann man da nichts mehr einfordern. Das gilt nur für die neuen Werke. Da wird eben dieser Ersatz durch die Video-on-Demand-Vergütung für die Online-Verwertung greifen können.

Ihre zweite Befürchtung, dass das jetzt für den Schweizer Film noch negative Folgen haben könnte, kann ich so nicht bestätigen – im Gegenteil. Der Schweizer Film macht auf diesen Online-Plattformen nur einen kleinen Teil aus. Die Plattformen werden wegen dieser Vergütung für Schweizer Filme jetzt nicht ihre ganzen Preise für Abonnemente erhöhen. Das kann ich mir nicht vorstellen. Dafür ist der Anteil der Schweizer Filme viel zu klein. Das heisst, dass wir hier in der Tat eine Möglichkeit haben, tatsächlich eine bessere Vergütung für unsere Schauspielerinnen, Regisseurinnen, Musikproduzentinnen in der Schweiz zu erreichen. Deswegen wird es aber nicht unattraktiv sein, Schweizer Filme anzubieten. Dafür ist der Markt viel zu klein. Da müssen Sie sich also keine Sorgen machen. Im Gegenteil: Wir machen hier etwas Gutes für unsere eigene Filmproduktion.

Aebischer Matthias (S, BE), für die Kommission: Ich weiss jetzt nicht, ob Sie nach all diesen Fragen die Übersicht noch haben, was Artikel 13a genau ist. Ich habe es schon gesagt, der Lichtbildschutz und Artikel 13a sind das "beef" dieses Gesetzes, das sind die zwei wichtigsten Artikel.

Nehmen wir das Beispiel einer Drehbuchautorin, die mit einem Produzenten einen Vertrag abgeschlossen hat und Geld erhält. Sie erhält dieses Geld fix. Wenn der Film aber erfolgreich ist und zum Beispiel, gemäss heutigem Gesetz, in die Videothek kommt oder im Fernsehen gezeigt wird, erhält diese Drehbuchautorin so-zusagen einen Bonus, also noch etwas obendrauf. Jetzt gibt es keine Videotheken mehr. Deshalb hat man diesen Artikel 13a gemacht und die Regelung für die Video-on-Demand-Plattformen adaptiert. Es gibt also nicht etwas mehr als früher, sondern genau dasselbe, einfach vom analogen ins digitale Zeitalter transformiert. Das ist die Geschichte von Artikel 13a.

Wenn nun Kollege Christian Wasserfallen mit seinem Einzelantrag diesen Artikel streichen will, dann will er eigentlich die Revision des Gesetzes nutzen, um den Kulturschaffenden weniger finanzielle Mittel zuzusprechen. Deshalb ist die Mehrheit der Kommission ganz klar der Meinung, dass man das nicht tun sollte.

Ich möchte noch meine Interessenbindung offenlegen – ich mache das jetzt am Schluss, sonst macht man es eigentlich zu Beginn -: Ich bin Präsident von Cinésuisse; das ist der Dachverband der Schweizer Filmindustrie. Dafür spreche ich jetzt nicht mehr zu meiner Minderheit, denn ich bin ja der Vertreter der Mehrheit. Über meine Minderheit wurde bereits genug gesprochen.

Bauer Philippe (RL, NE), pour la commission: Entrons dans l'ère numérique et laissons les vidéothèques et les cassettes VHS dans l'époque que nous avons quittée il y a quelques années.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • 5015 • Zwölfta Sitzung • 13.12.18 • 08h00 • 17.069
Conseil national • 5015 • Douzième séance • 13.12.18 • 08h00 • 17.069



Nous sommes saisis de deux propositions. La proposition Aebischer Matthias traite de la problématique de la vidéo à la demande. Faut-il en effet prévoir un système particulier et spécial pour les musiques de film ou, comme cela est proposé, faire en sorte que tous les acteurs – au sens large – de la production cinématographique soient sur un pied d'égalité, comme le prévoit aujourd'hui le Conseil fédéral et comme vous le propose aussi la commission, par 13 voix contre 9 et 1 abstention? Il n'y a en effet aucune raison, dans notre ère numérique, de traiter différemment un acteur par rapport aux autres.

En ce qui concerne la proposition Wasserfallen Christian, nous avons discuté d'une proposition d'amendement identique en commission qui, de mémoire, a été retirée suite aux explications du Conseil fédéral. Non, vous l'avez entendu et Madame la conseillère fédérale Sommaruga l'a répété à plusieurs reprises, il n'y a pas de risque de double imposition, il n'y a pas de risque de double rémunération. Non, le système tel qu'il est prévu permettra d'assurer en la matière aussi une égalité et permettra aussi d'éviter le risque de double rémunération que nous avons pu connaître. Enfin, l'assurance qu'il n'y aura pas non plus de rétroactivité avec ce nouveau système permet, sur ce point aussi, d'éviter le risque de double rémunération.

Wasserfallen Flavia (S, BE): Monsieur Bauer, pouvez-vous confirmer que l'exception faite pour la musique, à l'article 13a, était prévue dans le compromis du groupe de travail Agur 12?

Bauer Philippe (RL, NE), pour la commission: Je crois que, effectivement, c'était prévu. Mais je crois aussi qu'il y avait de bonnes raisons pour que, finalement, cette proposition soit modifiée aujourd'hui.

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 17.069/18110)

Für den Antrag der Mehrheit ... 115 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 58 Stimmen

(4 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 17.069/18111)

Für den Antrag der Mehrheit ... 112 Stimmen

Für den Antrag Wasserfallen Christian ... 67 Stimmen

(3 Enthaltungen)

Art. 13b

Antrag der Minderheit

(Fehlmann Rielle, Aebischer Matthias, Marti, Mazzone, Naef)

Titel

Zugänglichmachen von journalistischen Werken auf Abruf

Abs. 1

Wer als Betreiber eines sozialen Netzwerks, eines Informations- oder Unterhaltungsdienstes oder einer anderen Kommunikationsplattform im Internet journalistische Inhalte oder Fotografien so zugänglich macht, dass Personen von Orten und Zeiten ihrer Wahl Zugang dazu haben, schuldet den Urhebern und Urheberinnen hierfür eine Vergütung.

Abs. 2

Keine Vergütungspflicht im Sinne von Absatz 1 besteht:

a. für Verlage;

b. wenn der Urheber oder die Urheberin bzw. dessen oder deren Erben das ausschliessliche Recht des Zugänglichmachens persönlich verwerten.

Abs. 3

Der Vergütungsanspruch ist unabhängig von ausschliesslichen Rechten und von vertraglichen Ansprüchen. Er ist unübertragbar und unverzichtbar und steht nur den Urhebern und Urheberinnen zu. Er kann nur von zugelassenen Verwertungsgesellschaften (Art. 40ff.) geltend gemacht werden.

Art. 13b

Proposition de la minorité

(Fehlmann Rielle, Aebischer Matthias, Marti, Mazzone, Naef)

Titre

Mise à la disposition à la demande d'oeuvres journalistiques



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • 5015 • Zwölfta Sitzung • 13.12.18 • 08h00 • 17.069
Conseil national • 5015 • Douzième séance • 13.12.18 • 08h00 • 17.069



AI. 1

Quiconque, en tant qu'exploitant d'un réseau social, d'un service d'information ou de divertissement ou de toute autre plate-forme de communication sur Internet, met à disposition une oeuvre journalistique, recourant à la langue ou photographique, de manière que chacun puisse y avoir accès de l'endroit et au moment qu'il choisit individuellement, doit verser une rémunération à l'auteur qui a créé l'oeuvre journalistique.

AI. 2

Aucune rémunération au sens de l'alinéa précédent n'est due:

- a. par l'éditeur;
- b. lorsque l'auteur ou ses héritiers gèrent personnellement le droit exclusif de mise à disposition.

AI. 3

Le droit à rémunération est indépendant des droits exclusifs et des prétentions contractuelles. Il est inaccessible et

AB 2018 N 2193 / BO 2018 N 2193

inalienable, il est réservé aux auteurs. Il ne peut être exercé que par les sociétés de gestion agréées (art. 40 ss).

Fehlmann Rielle Laurence (S, GE): Ce nouvel article 13b vise à protéger les œuvres journalistiques. En effet, le projet de révision reconnaît un droit de rémunération pour les auteurs d'œuvres audiovisuelles utilisées par les grandes plateformes Internet telles que Google et Facebook. Mais les journalistes ont été oubliés.

Pourtant, on le sait, les journalistes indépendants sont dans une situation très précaire et les journalistes employés par des groupes de presse sont exposés à des restructurations qui conduisent à des réductions de postes. Or, faire du bon journalisme est un exercice exigeant: il faut faire des recherches, vérifier ses informations et ses sources, savoir synthétiser et avoir une bonne plume. Ceci est valable même pour la rédaction de petits articles – ils demandent souvent plus de travail.

Dans ce contexte, les plateformes Internet utilisent un grand nombre d'articles de manière totalement gratuite. Or, leurs revenus sont énormes alors que les journalistes ne reçoivent rien de la manne qui résulte de la publicité faite sur Internet. Selon ma proposition de minorité, les plateformes donneraient une rémunération aux titulaires des droits pour la mise à disposition d'articles, ce qui représenterait une rémunération équitable pour les journalistes et les photographes de presse.

En commission, certains ont objecté que ce procédé serait difficile à mettre en œuvre. Pourtant, cet aspect a été mûrement réfléchi par les représentants des journalistes: ce serait Pro Litteris, société de gestion collective des droits d'auteur, qui encaisserait les recettes et les répartirait entre les journalistes selon une clé de répartition à définir. Cette méthode est déjà utilisée pour les photocopies et elle pourrait par analogie être reprise pour les articles de presse.

Enfin, pour ceux qui craignent que l'on pénalise les consommateurs ou les consommatrices, la proposition mentionne explicitement que ce sont les exploitants de plateformes de communication ou de services en ligne qui seraient concernés par cette disposition.

Je pense que cette proposition s'intègre bien dans le projet de révision de la loi sur le droit d'auteur et ne met pas en péril l'équilibre qui a été trouvé. Je sais que cette proposition n'a pas obtenu un grand succès en commission, mais je vous demande d'y réfléchir encore une fois avant de la rejeter. Et, donc, je vous demande de l'adopter.

Markwalder Christa (RL, BE): Der Antrag der Minderheit möchte erreichen, dass digitale Plattformen wie Facebook oder Twitter den Journalistinnen und Journalisten für die Verbreitung ihrer Werke eine Vergütung schulden. Dies lehnt sich an ebenfalls umstrittene Diskussionen innerhalb der EU an, wonach Presseverleger ein Leistungsschutzrecht erhalten sollen, sodass Plattformen bei ihnen die Erlaubnis einholen müssten, bevor Pressetexte und Pressefotos verbreitet werden können.

Hier hingegen sollen die Urheberinnen und Urheber von journalistischen Werken direkt entschädigt werden. Diese Forderung ist ein Versuch, den Journalismus besserzustellen, löst jedoch die strukturellen Probleme der Branche in keiner Weise. Sie schafft hingegen zahlreiche weitere Probleme, wie die Frage nach einem gerechten Verteilschlüssel oder die doppelte Privilegierung journalistischer Werke; die Plattformen müssten Journalistinnen und Journalisten nämlich entschädigen, und diese behielten gleichwohl das individuelle Recht, sich gegen eine Verwendung ihrer Werke zu wehren. Zudem müssten die Plattformen für Urheberrechtsverletzungen durch ihre Nutzer bezahlen. Schliesslich gibt es auch ganz praktische Probleme, z. B. dass alle Uploads auf diese Plattformen erfasst werden müssten. Zu guter Letzt sei auch noch erwähnt, dass Journalistinnen und Journalisten ein inhärentes Interesse daran haben, dass sie gelesen oder ihre Fotos gesehen werden,



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • 5015 • Zwölfta Sitzung • 13.12.18 • 08h00 • 17.069
Conseil national • 5015 • Douzième séance • 13.12.18 • 08h00 • 17.069



und deshalb ihre Artikel sehr oft selbst twittern oder auf andere Plattformen hochladen – mit dem Ziel, dass sie geteilt und auf diese Weise weiterverbreitet werden.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie im Namen der FDP-Liberalen Fraktion, die Minderheit Fehlmann Rielle abzulehnen und der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen.

Mazzzone Lisa (G, GE): Alors que les journalistes et les médias vivent une crise sans précédent liée notamment à la numérisation et, surtout, à la concurrence féroce exercée par les grands groupes dans ce domaine, il est essentiel d'apporter une amélioration en matière de droit d'auteur.

Il faut avoir en tête que les médias ont évidemment complètement adapté leur façon de fonctionner aux réseaux sociaux pour assurer leur survie. En parallèle, Facebook, qui se jette sur tout profit sans une once d'éthique, discutait sérieusement, il y a peu, de faire payer aux éditeurs la diffusion de leurs articles sur sa plateforme. Pourtant, cette diffusion est la seule garantie d'avoir des informations qui soient fiables sur les réseaux sociaux, lesquels sont le lieu de partage de toutes les théories du complot et autres "fake news". Voici la jungle dans laquelle nous évoluons actuellement.

La situation nous semble insatisfaisante dans la mesure où la diffusion des articles sur les réseaux sociaux ou sur les autres services d'information ou plateformes de communication ne donne pas lieu à des droits d'auteur. Elle est certes une bonne façon de rabattre les utilisateurs sur les sites des médias – nous le reconnaissions –, et il arrive effectivement à certains utilisateurs, parfois, de payer pour lire un article une fois qu'ils ont été rabattus sur le site d'un média, mais ce n'est pas une garantie suffisante pour permettre de protéger le droit d'auteur des journalistes et les articles notamment.

Ainsi, une petite majorité du groupe des Verts – enfin, nous verrons – soutient la minorité Fehlmann Rielle, qui demande qu'une rémunération soit versée à l'auteur par le canal des sociétés de gestion des droits de l'auteur, donc qui vise à protéger mieux les droits des journalistes, en sachant qu'être journaliste, ce n'est pas seulement faire part factuellement de ce qu'il s'est passé la veille, mais que mettre bout à bout des mots est aussi un travail de création qui doit être protégé, reconnu et dédommagé. Cette rémunération est par contre exclue si les éditrices ou éditeurs publient elles-mêmes ou eux-mêmes un article.

Par cette proposition, on rétablit un équilibre, alors que les grands groupes tels que Google ou Facebook pompent ardemment les recettes des médias depuis de nombreuses années. Non, nous ne voulons pas que les éditeurs doivent payer pour diffuser leurs articles sur les réseaux sociaux, mais nous voulons au contraire que les droits d'auteurs soient garantis lorsque ces articles sont diffusés. C'est à mon avis un juste retour des équilibres en matière, justement, de diffusion du contenu journalistique. C'est un juste retour de la rémunération du travail aussi, parce que produire des informations, cela a un coût, et ce coût doit aussi pouvoir trouver une rémunération.

C'est en particulier une rémunération qui est bienvenue pour les journalistes indépendants. C'est pour cela, comme je l'ai dit, qu'une majorité – je l'espère – du groupe des Verts soutiendra cette proposition. Une minorité ne la soutiendra pas, notamment pour des questions de faisabilité et de risques d'entrave à la diffusion des contenus journalistiques, puisque, effectivement, on peut craindre que, suivant la situation, certaines plateformes décident d'interdire la diffusion de contenus, ce qui aurait pour conséquence de réduire la diffusion d'articles et, donc, de réduire l'attractivité de ces médias.

Voilà exposée la position du groupe des Verts.

Gmür-Schönenberger Andrea (C, LU): Mit dieser Minderheit wird gefordert, dass für Zeitungsartikel oder andere Inhalte, die über Facebook oder andere Plattformen publiziert werden, durch die Betreiber der Plattformen eine Vergütung zu bezahlen ist.

Wir haben zwar sehr wohl Verständnis für die schwierige Situation, in der sich Journalistinnen und Journalisten heute befinden. Die beantragte Lösung ist aber nicht praxistauglich. Es ist unklar, wie die Plattformen für das Verhalten der Nutzerinnen und Nutzer zur Rechenschaft gezogen würden. Zudem müssten alle Uploads bei den Plattformen erfasst werden, was wiederum datenschutzrechtlich problematisch

AB 2018 N 2194 / BO 2018 N 2194

wäre. Auch eine Pauschalregelung wäre kaum realisierbar. Wie sähe ein solcher Verteilschlüssel aus?

Zu guter Letzt haben die Journalistinnen und Journalisten selber ein Interesse daran, dass ihre Artikel gelesen werden. Sie laden ihre Artikel häufig selber hoch. Sie möchten einerseits eine Vergütung durch die Plattformen erhalten, sich andererseits das Recht ausbedingen, sich gegen eine Verwendung ihrer Werke zu wehren. Dies ist eine widersprüchliche Haltung.

Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit abzulehnen, wie es die CVP-Fraktion macht.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • 5015 • Zwölfta Sitzung • 13.12.18 • 08h00 • 17.069
Conseil national • 5015 • Douzième séance • 13.12.18 • 08h00 • 17.069



La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): Il gruppo borghese democratico sostiene la proposta della maggioranza. Anche il gruppo verde liberale sostiene la proposta della maggioranza.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Es geht hier um den Minderheitsantrag Fehlmann Rielle, der eine Vergütung für das Zugänglichmachen von journalistischen Werken einführen möchte. Die Vergütungsregelung zielt darauf ab, dass zum Beispiel Zeitungsartikel, die auf Plattformen wie Facebook zugänglich gemacht werden, den Urhebern von den Plattformen vergütet werden müssen. Das tönt natürlich auf den ersten Blick interessant; wenn man aber genau hinschaut, dann sieht man, dass es noch einige Schwachstellen gibt. In der Praxis ist nämlich eine solche Regelung kaum umsetzbar, und sie ist auch rechtlich problematisch.

Ich sage Ihnen gerne kurz, weshalb das aus Sicht des Bundesrates so ist: Es ist zum Beispiel unklar, welche Nutzungen überhaupt erfasst würden. Sind das alle Uploads oder nur Teile von Texten und Bildern? Dann könnte man auch alle Privaten erfassen, die über die Plattformen Artikel zugänglich machen. Da hätten wir dann aber sehr schnell ein Datenschutzproblem. Alternativ könnte man eine Pauschalvergütung einführen. Aber da gibt es auch wieder sehr viele Fragen, zum Beispiel, wie hoch dann eine solche Vergütung sein müsste und wie sie an die Urheber verteilt werden sollte. Es kommt dann noch ein weiterer Punkt hinzu: Für die Vergütung bezahlen sollen gemäss Minderheitsantrag nicht die Internethalterinnen, die einen Artikel hochladen und teilen, sondern die Internetplattformen und die Telekommunikationsanbieter. Das heisst, die Plattformen würden dann für Urheberrechtsverletzungen der Nutzer bezahlen. Die Urheber hingegen könnten dann gleich doppelt profitieren: Sie erhalten eine Vergütung, könnten aber weiterhin verlangen, dass ihr unerlaubt hochgeladenes Werk von der Plattform entfernt wird.

Ich empfehle Ihnen deshalb, den Minderheitsantrag abzulehnen und es bei der heutigen Lösung zu belassen. Werden Werke im Internet ohne Erlaubnis zugänglich gemacht, dann kann der Urheber deren Entfernung verlangen.

Aebischer Matthias (S, BE), für die Kommission: Der Minderheitsantrag Fehlmann Rielle fordert in Artikel 13b eine Regelung für im Internet geteilte journalistische Inhalte. Konkret heisst das, dass, wenn in den Social Media, auf einer Informations- oder Unterhaltungsplattform oder anderen Kommunikationsplattformen im Internet journalistische Texte erscheinen, die Urheber auch entschädigt werden sollen.

Dieser Anspruch geht der Kommissionsmehrheit zu weit. Sie teilt zwar die Auffassung, dass der Journalismus heute in einer schwierigen Situation ist. Die beantragte Lösung sei jedoch praxisuntauglich, haben wir nun in den Fraktionsvoten und auch in der Kommissionsdebatte gehört. Zum einen wurde bemängelt, dass die Urheber in solchen Fällen oft kaum zu eruieren seien, und zum andern war zu hören, dass viele Journalistinnen und Journalisten – das hat Kollegin Markwalder soeben auch gesagt – froh seien, wenn über ihre Texte oder auch über Ausschnitte davon in den sozialen Medien überhaupt diskutiert werde.

Die Kommission lehnte den Antrag deshalb mit 16 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Bauer Philippe (RL, NE), pour la commission: Par 16 voix contre 9 et 1 abstention, votre commission a rejeté la proposition défendue par la minorité Fehlmann Rielle.

Vous l'aurez compris, il ne s'agit pas de savoir si l'on protège ou non l'oeuvre journalistique, mais bien de savoir si l'on prévoit une rémunération lorsque cette oeuvre est mise en ligne sur une plateforme Internet. De l'avis de la commission, il est à peu près impossible de mettre en oeuvre une telle disposition sans que cela engende une bureaucratie phénoménale.

De plus, les questions suivantes se posent: qui devra être enregistré? Comment se partageront les rémunérations? Que se passera-t-il lorsque que quelqu'un partagera tout simplement un article? Une double rémunération interviendra-t-elle ou non? Enfin, quelle serait la responsabilité des plateformes si la proposition était retenue? Last but not least, les journalistes ont tout intérêt – et veulent l'être – à être publiés et à ce que leurs contributions soient partagées sur les plateformes; il en va de leur renommée.

C'est pour ces raisons que je vous recommande, à l'instar de la commission, de rejeter cette proposition.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • 5015 • Zwölfte Sitzung • 13.12.18 • 08h00 • 17.069
Conseil national • 5015 • Douzième séance • 13.12.18 • 08h00 • 17.069



Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 17.069/18112)

Für den Antrag der Mehrheit ... 133 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 39 Stimmen

(5 Enthaltungen)

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen

Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr

La séance est levée à 11 h 45

AB 2018 N 2195 / BO 2018 N 2195